

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie am Ihlenberg" der Gemeinde Selmsdorf - Abwägungsbeschluss

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 04.07.2023	<i>Bearbeitung:</i> Gesa Kortas-Holzerland <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-330-1400
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)	20.07.2023	Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 14. Februar 2023 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i. Z. m. dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zwischen dem 06. März 2023 und dem 13. April 2023 wurde daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Anlagen)

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung hat die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendern, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Verfahrens trägt die IAG

Anlage/n

1	Selmsdorf 10.Ä FNP_Abwägungstabelle_06.07.2023 (öffentlich)
---	---

GEMEINDE SELMSDORF

10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18
„Deponie auf dem Ihlenberg“

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Bearbeitungsstand 06. Juli 2023

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
Für die Gemeinde Selmsdorf
Postfach 1152
23921 Schönberg

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-15/23
Datum: 26.05.2023

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550

**Landesplanerische Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Selmsdorf**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 15.03.2023 (Posteingang: 20.03.2023)
Ihr Zeichen: 61.27.34.18

Sehr geehrte Frau Müller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Selmsdorf bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2023) und Begründung vorgelegen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“. Dieser verfolgt das Ziel, die bisherige positive Entwicklung der Gemeinde mit den Instrumenten der Bauleitplanung städtebaulich zu untersetzen und durch lenkende Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für die Zukunft zu sichern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf wird für den Vorhabenstandort ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Sondermülldeponie“ sowie

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen zur Kenntnis.

Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 10. Änderung werden die Flächen für die Landwirtschaft als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und Fläche für Wald dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Selmsdorf wird gem. Programmsatz 3.1.2 (7) **Z** RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Lübeck zugeordnet. Gem. Programmsatz 3.2.2 (3) RREP WM soll die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM ist der Vorhabenstandort als Abfallentsorgungsanlage festgelegt.

Gem. Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Selmsdorf gemäß Programmsatz 3.1.2 (7) **Z** RREP WM dem Stadt Umland-Raum-Lübeck zugeordnet wird. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Selmsdorf gemäß Programmsatz 3.2.2 (3) RREP WM in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und Gewerbe aufnehmen soll.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Änderungsbereich laut Karte des RREP WM als Abfallentsorgungsanlage festgelegt ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und dass gemäß Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, z.B. auf endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Dem Amt für Raumordnung und Landesplanung wird nach der Genehmigung ein rechtswirksames Exemplar der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf zugesandt.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
 Für die Gemeinde Selmsdorf
 Am Markt 15
 23923 Schönberg

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 17.04.2023

10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 15.03.2023, hier eingegangen am 16.03.2023

Sehr geehrte Frau Müller,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 06. Januar 2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Aufzählung der vorgelegten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Auflistung der beteiligten Fachdienste bzw. Fachgruppen zur Kenntnis.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt:

Anlage**Fachdienst Bauordnung und Planung****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18 hergestellt werden. Ziel ist eine Erweiterung der Sondergebietsfläche.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungsportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf das entsprechende Schreiben zur Digitalisierung in der Bauleitplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich“ aus dem Abs. 4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind auch die Hauptsatzungen der Gemeinden anzupassen.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind auf der Planunterlage anzugeben.

III. Planerische Darstellungen*Planzeichnung:*

Zur besseren Zuordnung empfehle ich die Gemarkung, sowie Flur auf der Planzeichnung darzustellen.

*Planzeichenerklärung:*IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Die Gemeinde hat sich in der Begründung mit Fragen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes auseinanderzusetzen. Eine abschließende Regelung sämtlicher Fragen die Ver- und Entsorgung betreffend, muss bis Satzungsbeschluss vorliegen.

Zu 2.2

Gemäß LEP Westmecklenburg unter Punkt 4.5 (2) dürfen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung ab der Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gem. LEP Westmecklenburg werden die Wertzahlen für Ackerland (Ackerzahl) bei den zuständigen Katasterämtern geführt. Ein Nachweis ist vorzulegen.

Fachdienst Bauordnung und Planung**Bauleitplanung**Zu I.: Allgemeines

Die Ausführungen zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.

Zu II.: Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Unterlagen wurden in das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt. Der Hinweis auf die nächste Änderung des Baugesetzbuchs wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden auf der Planunterlage ergänzt.

Zu III.: Planerische Darstellungen*Planzeichnung:*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flurdaten werden in der Planung ergänzt.

Planzeichenerklärung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Planzeichenerklärung keine Hinweise gegeben werden.

Zu IV.: Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine abschließende Regelung sämtlicher Fragen die Ver- und Entsorgung betreffend, zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen müssen und nicht zum Feststellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass bei angrenzenden Waldflächen ggf. der Waldschutzabstand von 30 m gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes einzuhalten ist. Die Forstbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wäre im Verfahren zu beteiligen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist im o.g.
F-Plan
Begründung
Entwurf
Bearbeitungsstand 06.01.2023
folgendes zu ersetzen:

5. Durchführungsrelevante Hinweise

1. Absatz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Baudenkmale sowie Bodendenkmale betroffen.

Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Untere Bauaufsichtsbehörde

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:

Zu 2.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) Punkt 4.5 (2) landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen und diese Wertzahlen bei den zuständigen Katasterämtern geführt werden. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Zustimmung zur Planung wurde mit Schreiben vom 26.05.2023 erteilt. Damit wird den Maßgaben des LEP M-V entsprochen.

Der Hinweis zu Waldschutzabständen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich diesbezüglich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Ausnahmen können ebenfalls durch das zuständige Forstamt zugelassen werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der in der Planung gegebene Hinweis wird geprüft und ggf. überarbeitet.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände oder Hinweise vorgetragen werden.

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Die vorliegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 18 „Deponie am Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf.

1. Wasserversorgung:

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.

2. Abwasserentsorgung:

Die unter Punkt 2.5.3 der Begründung zum Entwurf angesprochene Ableitung des häuslichen Abwassers in die Kläranlage der Deponie Ihlenberg ist nicht aktuell. Eine Beratung mit übereinstimmenden Ergebnis zwischen ZV, IAG und uWB hinsichtlich der Abwasserentsorgung fand am 26.04.2023 statt.

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Der Zweckverband übernimmt das anfallende Schmutzwasser aus dem überplanten Gebiet, ausgenommen das anfallende Sickerwasser. Es ist vorgesehen, das Schmutzwasser nach Selmsdorf überzupumpen. Die Kläranlage der IAG wird außer Betrieb genommen. Die entsprechenden Anschlussgestattungen sind beim Zweckverband zu beantragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Selmsdorf bzw. dem beauftragten Zweckverband.

Die Festlegung der geplanten Bauflächen und Baugebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung sollte unter der Beachtung des notwendigen technischen Erschließungsaufwandes und der vorhandenen Gewässersituation erfolgen.
Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung ist frühzeitig ein Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu stellen.
Auf das Behandlungserfordernis des Abwassers nach DWA-A 102 vor Einleitung in das oberirdische Gewässer wird verwiesen.

Das Niederschlagswasser des SO9 einschließlich Grundstücksentwässerung wird über ein neu zu gestaltendes RRB in das vorhandene Gewässer abgeleitet. Das neue RRB ersetzt das RRB-Nord 3. Die Ableitmenge darf nicht erhöht werden.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Änderungsbereich keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt sind. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser dem Zweckverband Grevesmühlen obliegt.

Zu 2.: Der Hinweis auf den Termin vom 26.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Beratung zum Bebauungsplan Nr. 18 angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt und die Gemeinde Selmsdorf diese Pflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen hat. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Die verbindliche Regelung muss bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.18 gesichert werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die entsprechenden Anschlussgestattungen beim Zweckverband zu beantragen sind.

Zu 3.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG als Abwasser einzustufen ist und es damit grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gewässerbenutzungen der vorhandenen weiteren Rückhaltebecken sowie der Sickerwasserbehandlungsanlage im Plangebiet sind wasserrechtlich erlaubt.

Rechtsgrundlagen

- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BauGB** Baugesetzbuch

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Zum Entwurf der 10. Änderung des F-Planes der Gemeinde Selmsdorf bestehen keine Einwände.
Folgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Die Planänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein „Sondergebiet Gewerbefläche“. Deshalb ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob die Planungsabsichten zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren, s. a. Anlage 5 Hinweise zur Eingriffsregelung M-V) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Bebauungsplanes frühzeitig ein Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu stellen ist.

Des Weiteren wird der Hinweis auf das Behandlungserfordernis des Abwassers nach DWA-A 102 zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung des künftigen SO 9 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gewässerbenutzungen der vorhandenen weiteren Rückhaltebecken sowie der Sickerwasserbehandlungsanlage im Plangebiet wasserrechtlich erlaubt sind.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf keine Einwände bestehen.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Die Gemeinde nimmt die rechtlichen Grundlagen des Biotopschutzes gemäß § 20 NatSchAG M-V zur Kenntnis.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 hat sich die Gemeinde intensiv mit den Biotopstrukturen im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld der Deponie auseinandergesetzt. Mit dem Entwurf wurde ein Ausnahmeantrag gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) eingereicht. Mit dem erneuten Entwurf (2023) wurde dieser Antrag überarbeitet und ergänzt. In Vorbereitung dieses Antrages fanden Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Als Hauptaspekte wären zu nennen: Es wurde der Schutzstatus der verzeichneten Biotopstrukturen überprüft. In Abstimmung mit der uNB besitzen die Gehölzstrukturen innerhalb des eingezäunten Deponiegeländes keinen gesetzlichen Schutzstatus, da sich diese nicht in der freien Landschaft befinden. Die nördlich des geplanten SO 9 gelegenen Gehölzflächen sind mittlerweile forstrechtlich als Wald zu behandeln.

Der überarbeitete Antrag liegt der uNB aktuell zur Prüfung im Zusammenhang mit dem erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 vor.

Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 6x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

Artenschutz

(Bearbeiterin: Frau Kureck)

Bezüglich artenschutzrechtlicher Belange werde ich meine Stellungnahme auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ abgeben.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a.
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Seitens des AWBs bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die geplante FNP-Änderung. Belange der Abfallwirtschaft sind hiervon nicht betroffen.

Für künftige Planungen (insb. B-Pläne) wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass etwaige Verkehrsflächen so vorzusehen sind, dass diese die Vorgaben der UVV entsprechend berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Straßenbreite, die Straßenführung hinsichtlich der erforderlichen Schwenkbereiche und ggf. notwendigen Wendeanlagen.

Artenschutz

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme bzgl. der artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplanes abgegeben wird.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

FD Kreisinfrastruktur Straßenaufsichtsbehörde

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Straßenbaulastträger

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenbaulastträger keine Einwände gegen die Planung vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Straßen und Anlagen der Straßenbaulastträger betroffen sind.

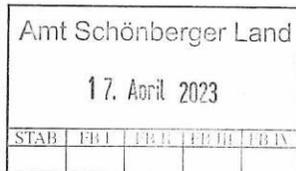
Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine grundlegenden Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, da Belange der Abfallwirtschaft hiervon nicht betroffen sind. Die gegebenen Hinweise zu künftigen Planungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Müller
Amt Markt 15
23923 Schönberg



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-105-23-5121-74076
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13. April 2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben vom 15. März 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 10. Änderung des FNP steht im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf „Deponie auf dem Ihlenberg“. Es wird teilweise zum Entzug landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen kommen. Betroffen ist der Feldblock DEMVLI082BD30154, für den Zuschüsse als Ackerbrache im StALU Westmecklenburg beantragt werden. Im Teilbereich 1 entsteht ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und im Teilbereich 2 wird die landwirtschaftliche Nutzfläche zu Flächen für Wald umgewandelt werden. Insgesamt geht es um eine Fläche in Höhe von 22,9 ha. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen teilweise auf der Fläche des B-Planes Nr. 18 durchgeführt werden. Da diese Flächen nicht ausreichen, soll der restliche Kompensationsbedarf durch externe Ausgleichsmaßnahmen und über die Nutzung von Ökokonten ausgeglichen werden.

Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahmen unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass es durch die vorgelegte Planung teilweise zum Entzug von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen kommt. Dies betrifft zum einen das geplante Gewerbegebiet am Kirchenholz, Flächen für eine Aufforstung sowie zusätzlich notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der betroffene Landwirt rechtzeitig und schriftlich über den geplanten Beginn der Maßnahmen informiert werden muss. Die Gemeinde wird dies rechtzeitig und in Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt kommunizieren. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Bedenken geäußert werden.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und somit keine Bedenken oder Anregungen geäußert werden.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nur die bekannte Deponie Ihlenberg, die für das Vorhaben relevant und zu berücksichtigen ist.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Belange des StALU betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Beteiligungsverfahren ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu 3.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht durch die Planung berührt werden und somit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Die Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Planungsbereich sowie in seiner immissionsschutz-/abfallrechtlichen Umgebung nur die Deponie Ihlenberg vorhanden, relevant und zu berücksichtigen ist.

Der Hinweis auf ggf. weitere vorhandene Vorbelastungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes geprüft.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: 11.04.2023 14:46
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: S12785 - Änderung FNP der Gemeinde Selmsdorf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.03.2023 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Schönberger Land
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
Am Markt 15
23923 Schönberg

29. März 2023				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2331-512-00-A15_SEL_M_FP 10Ä-2023-057
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 28. März 2023

Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Selmsdorf bzgl. der 10. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 20.03.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Bundesstraße B 104. Gegen die übergebenen Planänderungen bzw. Weiterentwicklungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf bestehen unter Beachtung der nachstehenden Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

- a) Bei der Schaffung der Neuanbindungen an die B104, insbesondere bei der Vermessung der neuen Kreuzungsbereiche, ist das Straßenbauamt Schwerin, SG Grunderwerb zu beteiligen.
- b) Die Bundesstraße B 104 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass unter Beachtung der gegebenen Hinweise in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Zu a: Der Hinweis zur Neuanbindung an die B 104 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet.

Zu b: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

Amt Schönberger Land

Am Markt 15
23923 Schönberg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
3. April 2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Vorgangsnummer: 784-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Änderungsbereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind und der Bestand und der Betrieb dieser weiterhin gewährleistet werden muss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

André Richter | 3. April 2023 | Seite 2

Freundliche Grüße

i.A.

Andre
Richter



Digital
unterscriben
von André Richter
Datum:
2023.04.03
08:04:11 +02'00'

André Richter

Anlagen

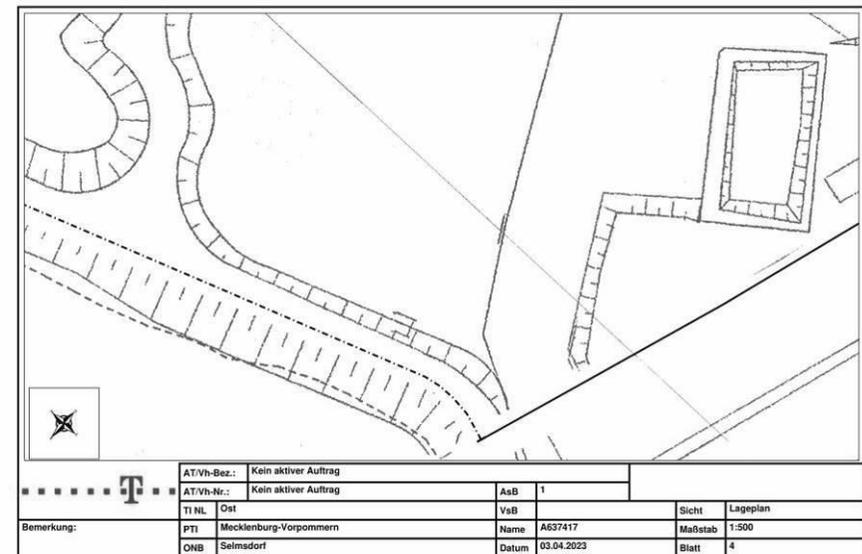
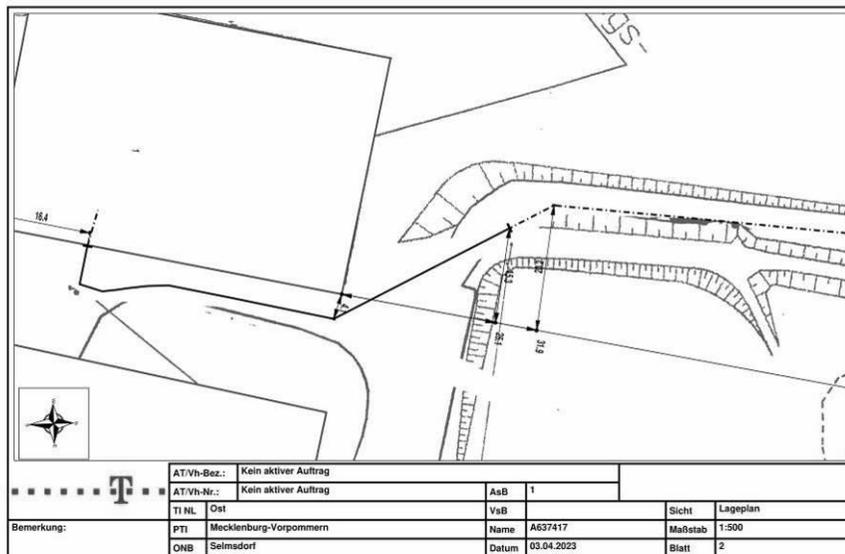
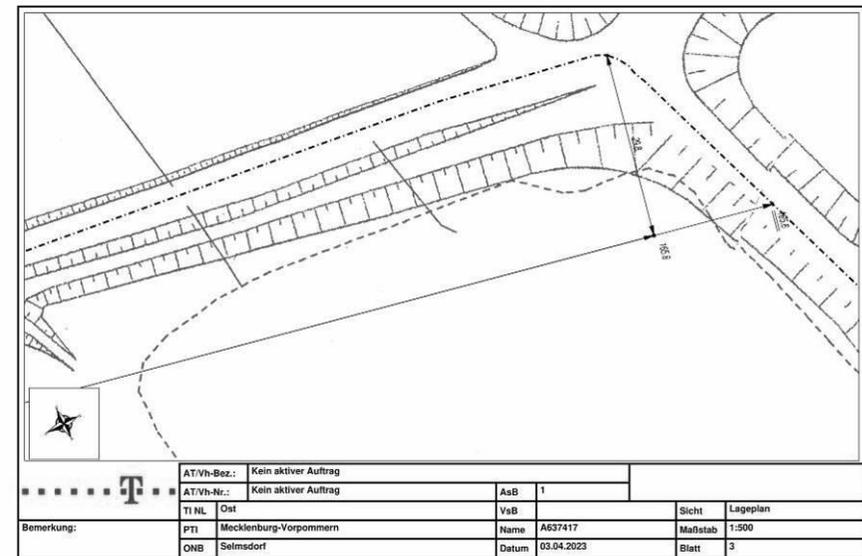
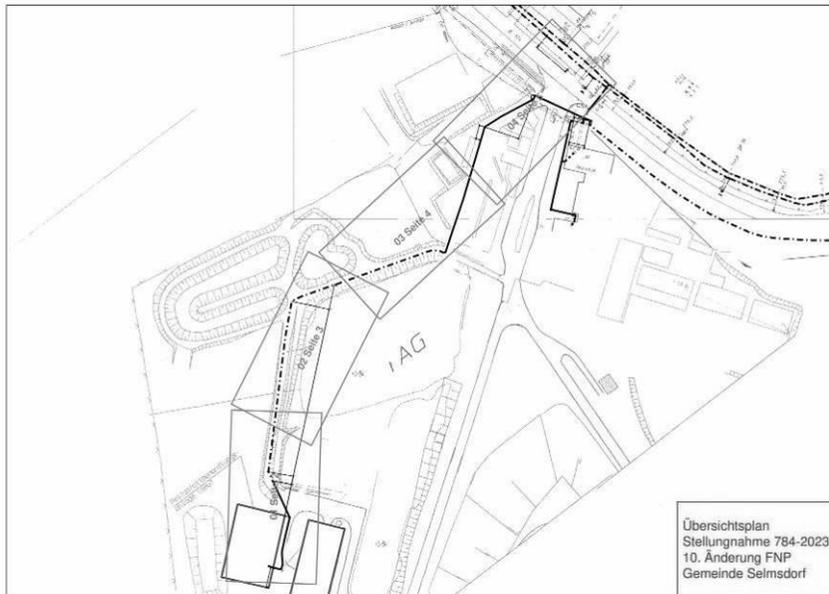
Lagepläne

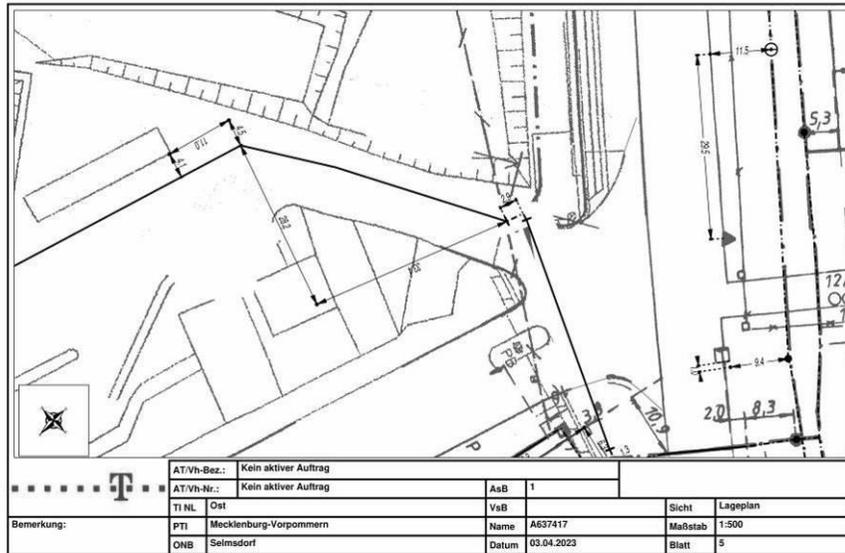
Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Lagepläne werden nachfolgend behandelt.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger

Abwägung der Gemeinde Selmsdorf



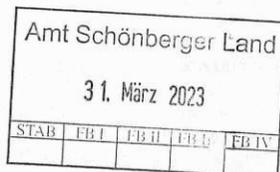


Die beigefügten Lagepläne wurden überprüft. Innerhalb des Änderungsbereiches sind Leitungen der Telekom vorhanden. Diese erfahren im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keinerlei Änderungen.



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg



Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

28. März 2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf im Zusammenhang mit der Satzung über den B-Plan 18 für das Gebiet der Deponie am Ihlenberg

Reg.-Nr.: 0806/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.03.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf.

Mit der 10. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde geschaffen werden. Die überplante Fläche ist in zwei Teilbereiche unterteilt, wobei Teilbereich 1 zur planungsrechtlichen Vorbereitung für die Realisierung der Ansiedlung von Betrieben, die sich mit der Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (außer Windkraft) beschäftigen dient und Teilbereich 2 eine Waldfläche für notwendige Ausgleichsmaßnahmen darstellt.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Zur Erschließung des Teilgebietes 1 (SO 9) ist vor Satzungsbeschluss des B-Plans 18 eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG abzuschließen.

Im Teilgebiet 2 befinden sich keine Anlagen des ZVG. Die geplanten Baumpflanzungen berühren die Belange des ZVG nicht.

1. Wasserversorgung

Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist im weiteren Planverfahren zum B-Plan 18 zu klären.

Die Ausführungen zu den Planungsinhalten werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Zweckverband Grevesmühlen dem Entwurf der vorgelegten Planung grundsätzlich zustimmen kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Erschließung des Teilbereiches 1 vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG abzuschließen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Teilbereich 2 keine Belange des ZVG berührt werden.

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die für die Versorgung des zu erschließenden Gebietes eine Erweiterung des Leitungsnetzes notwendig wird. Weiteres wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Erschließungsplanung geregelt.

Zweckverband Grevesmühlen
28. März 2023
Seite 2/2

2. Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Im überplanten Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des ZVG.

Wie bereits seinerzeit festgelegt, wird die Untere Wasserbehörde den ZVG für das SO 9 - Gebiet nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien. Das heißt dem Bau einer KKA wird nicht zugestimmt. Aus Sicht des ZVG müsste in diesem Zusammenhang auch die Befreiung für den Bereich des Deponiegeländes in Bezug auf das häusliche Abwasser aufgehoben werden. Das gesamte häusliche und gewerbliche Schmutzwasser des Geländes wäre dann zentral abzuleiten. Diesbezüglich ist die Herstellung eines Schmutzwasserkanals mit Grundstücksanschlüssen zu planen. Das Schmutzwasser müsste über eine Abwasserdruckrohrleitung nach Schönberg, Einbindepunkt: Bünsdorfer Weg entsorgt werden. Mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeiten an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterliegen die Grundstücke des Plangebietes dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß den gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

3. Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Sollte das im weiteren Planverfahren zu erbringende Bodengutachten keine versickerungsfähigen Böden nachweisen, ist eine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers durch den Planer vorzusehen. Des Weiteren ist hierfür eine gedrosselte Ableitung vorzusehen, die den natürlichen Oberflächenabfluss der Fläche nicht übersteigt. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und

4. Löschwasser

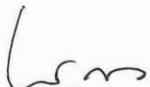
Zuständig für die Bereitstellung von Löschwasser ist die Gemeinde.

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen.

Die Prüfung aller anderen Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung sollte in die Planung mit aufgenommen werden.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumberruss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG t1

Anlagen: Bestand Trinkwasser, Bestand Abwasser

Zu 2.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass im Planungsbereich keine Abwasseranlagen des ZVG vorhanden sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des ZVG die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für den gesamten Bereich des Deponiegeländes aufgehoben werden müsste, um das häusliche Abwasser insgesamt aus dem Gebiet abzuleiten.

Wie in einem Abstimmungsgespräch am 26.04.2023 beraten wurde, kann die Ableitung über eine Abwasserdruckrohrleitung nach Selmsdorf erfolgen. Die konkrete Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 mit dem Zweckverband abgestimmt.

Zu 3.: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu bevorzugen ist. Seitens des Deponiebetreibers wurde bereits deutlich gemacht, dass eine Versickerung am geplanten Standort nicht möglich ist. Ein entsprechendes Bodengutachten wird im Rahmen der Erschließungsplanung dem ZVG vorgelegt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 werden entsprechend ausreichend dimensionierte Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde für die Bereitstellung von Löschwasser zuständig ist und dass der ZVG Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen kann.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 wird deshalb auch der Bau einer Löschwasserzisterne im Bereich der Wendeanlage im SO 9 vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Deglower Weg 1
23936 GrevesmühlenWasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Deglower Weg 1 · 23936 GrevesmühlenTelefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.deGemeinde Selmsdorf über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
28. März 2023				
STAB	EBI	EBII	EBIII	EBIV



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
-	15.03.2023	AB	27.03.2027

Gemeinde Selmsdorf 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf- Entwurf

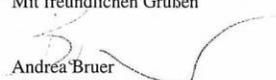
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderung des F-Planes der Gemeinde Selmsdorf äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

In diesem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der WBV gegen die vorgelegten Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Änderungsbereich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. Die Gemeinde Selmsdorf weist den WBV jedoch darauf hin, dass sich nördlich des Teilbereiches 1 der Selmsdorfer Graben befindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von: HANG Leitungsauskunft Gägelow
Gesendet: 03.04.2023 14:40
An: Stefanie Müller
Betreff: AW: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung
Anlagen: 02. - 10. Änd. FNP der Gemeinde Selmsdorf (Zshg. B-Plan 18) - Begründung Entwurf.pdf
Importance: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 20.03.23 zur o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung:

Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im Bereich der hier vorliegenden Änderung des dargestellten FNP von Selmsdorf keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant.

Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber.

Freundliche Grüße
Team Gägelow



Netzbetrieb und
Kundenbetreuung
T 0 38 41-62 61 44 20
F 0 38 41-62 61 44 50
leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com

HanseGas GmbH
Bellevue 7
23968 Gägelow
www.hansegas.com

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Leitungen oder Anlagen der HanseGas GmbH im Änderungsbereich betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Forderungen bestehen.

Der Hinweis auf Leitungen und Anlagen anderer Netzbetreiber wird zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf

Sehr geehrte Frau Müller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
20.03.2023

Unser Zeichen
2023-001421-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Änderungsbereich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder geplant sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von: Netzdokumentation-SN
Gesendet: 04.04.2023 09:42
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Cc: leitungsaskunft@wemacom.de
Betreff: AW: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - TöB-Beteiligung
Importance: Normal

Unser Zeichen: XTPD 2023/00957

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Bereich Ihres Bauvorhabens keine Versorgungsanlagen der WEMACOM befinden bzw. geplant sind.

Falls Sie noch Fragen diesbezüglich haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsaskunft@wemacom.de) in Verbindung.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 3 Monate gültig!

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Tim Gratopp
Linientechnik/ Netzdokumentation

Büro Schwerin
netzkontor nord gmbh
Werkstraße 107
D-19061 Schwerin

Postadresse
netzkontor nord gmbh
Otto-Hahn-Straße 2
D-24941 Flensburg

fon: +49 (0) 461 481 600-813
fax: +49 (0) 461 481 600-99
email: tim.gratopp@netzkontor-nord.de

Geschäftsführer: Andreas Lehbrink, Dennis Ritter
Amtsgericht: Flensburg, HRB 7266 FL

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im unmittelbaren Bereich der Planung keine Versorgungsanlagen der WEMACOM befinden oder geplant sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Gesendet: 12.04.2023 15:32
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: Stellungnahme S01240037, VF und VDG, Gemeinde Selmsdorf, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1
Importance: Normal

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01240037
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 12.04.2023
Gemeinde Selmsdorf, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Vodafone keine Einwände gegen die Planung geltend macht. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich (Teilbereich 1) keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und keine Neuverlegung geplant ist.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Gesendet: 12.04.2023 15:32
An: s.mueller@schoenberger-land.de
Betreff: Stellungnahme S01240038, VF und VDG, Gemeinde Selmsdorf, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (abgelegt im CC ECM)
Importance: Normal

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Schönberger Land - Stefanie Müller
Dassower Str. 4
23923 Schönberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01240038
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 12.04.2023
Gemeinde Selmsdorf, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass Vodafone keine Einwände gegen die Planung geltend macht. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich (Teilbereich 2) keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und keine Neuverlegung geplant ist.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
DE-23923 Schönberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300252

Schwerin, den 20.03.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf -
TöB-Beteiligung

Ihr Zeichen: 20.3.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im Änderungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und ist grundlegend zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Schönberger Land
 FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, Frau Müller
 Am Markt 15
 23923 Schönberg

Ansprechpartner Ute Hiller
 Telefon 0341/3504-461
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 02844/23
 Reg.-Nr.: 02844/23
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**
 Datum 23.03.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf (Zshg. B-Plan 18)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail 20.03.2023 GDMCOM 61.21.34.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber von der Planung nicht betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.868927, 10.871455



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.864696, 10.898654

Die Gemeinde Selmsdorf hat die Darstellungen geprüft. Die angefragten Bereiche sind richtig dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Die Anlagen werden nachfolgend behandelt.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf (Zshg. B-Plan 18)**

PE-Nr.: 02844/23

Reg.-Nr.: 02844/23

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

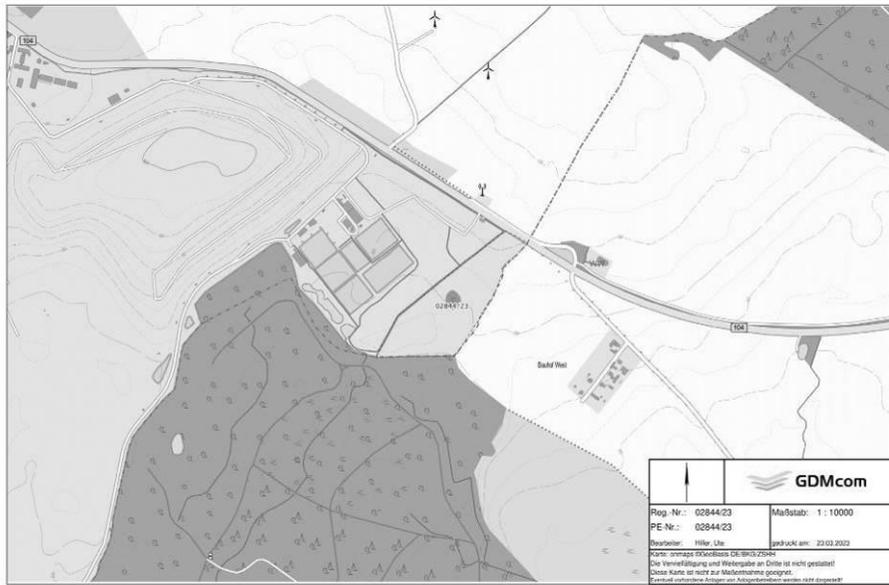
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden und keine zurzeit laufenden Planungen bekannt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von weiteren Planungen beachtet.

Der Hinweis zu weiteren Anlagenbetreibern wird zur Kenntnis genommen.



PE-Nr. 02844/23 - 23.03.2023 - Seite 6 von 6

Die weiteren Anlagen werden zur Kenntnis genommen.





Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Bearbeitet von: Frau Kelm
Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de
Aktenzzeichen: 7444.381
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gostorf, 27. März 2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf - Entwurf Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 20. März 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf wird die forstrechtliche Zustimmung vorerst nicht erteilt.

Begründung:

Für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die vorgelegte Planung die forstrechtliche Zustimmung vorerst nicht erteilt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Grevesmühlen für die Planung der Gemeinde Selmsdorf zuständig ist.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790)

0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

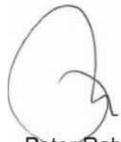
Im westlich gelegenen Teilbereich 1 wird die ehemals Fläche für Landwirtschaft zukünftig als Sonstiges Sondergebiet – Gewerbefläche am Kirchenholz ausgewiesen. In dieser Fläche sind zwei kleinere Waldflächen gelegen, die nicht extra im Flächennutzungsplan dargestellt wurden.

Sofern die beiden fehlenden Waldflächen ergänzt werden, steht einer Zustimmung zu den Änderungen nichts entgegen.

Den 10. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf kann forstrechtlich vorerst nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Die Definition von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zu den Planinhalten werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat dies geprüft. Eine der zwei kleineren Waldflächen, auf die Bezug genommen wird, befindet sich innerhalb des Teilbereiches 1. Diese Waldfläche wird im Rahmen der Abwägung als Bestand in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die zweite Fläche befindet sich westlich davon im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf, nördlich der in diesem Bereich dargestellten Gebäude. Da dieser Bereich nicht Bestandteil der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, kann die Fläche nicht wie gefordert ergänzt werden.

Zu den Darstellungen der Waldflächen im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) fanden deshalb vertiefende Abstimmungen mit der Forstbehörde statt. Gemäß der ergänzenden Aussage der Forstbehörde in der E-Mail vom 16.06.2023 sind im FNP nur die fehlenden Waldflächen darzustellen, die sich innerhalb des Änderungsbereiches befinden (siehe Seite 38).

Aufgrund dieser weiterführenden Abstimmungen ist von einer Zustimmung der Forstbehörde unter Berücksichtigung der Darstellung der Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches auszugehen.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass für die vorgelegte Planung die forstrechtliche Zustimmung vorerst nicht erteilt wird.

Die Gemeinde verweist deshalb auf die zusätzlichen Abstimmungen, die Fläche innerhalb des Änderungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Wald dargestellt.

Betreff: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Von: Kelm Rebecca <Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de>

Datum: 16.06.2023, 13:31

An: [REDACTED]@pbb-wismar.de>

Kopie (CC): Rabe Peter <Peter.Rabe@lfoa-mv.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wie gestern bereits vorab telefonisch besprochen müssen in dem Flächennutzungsplan nur die fehlenden Waldflächen ergänzt werden, welche innerhalb der Änderungsbereiche der 10. Änderung des F-Plans der Gemeinde Selmsdorf liegen.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rebecca Kelm

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Forstamt Grevesmühlen
Forsthof an der B 105
23936 Gostorf
Tel.: 03881 7599-11
Fax.: 03994 235-426
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883
E-Mail-Dienststelle: grevesmuehlen@lfoa-mv.de
Web: www.wald-mv.de



#DeinWaldProjekt und #LandesforstMV



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.wald-mv.de/Datenschutz>

E-Mail vom 16.06.2023 bzgl. der Darstellung von Waldflächen innerhalb der Änderungsbereiche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1604-2023
Schwerin, 28. März 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Ihre Anfrage vom 20.03.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Hinweise zu Munitionsfunden werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Kampfmittelbelastungsauskunft wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
101-2023
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 13. April 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der DWD keine Einwände gegen die vorgelegte Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden oder betroffen sind.

Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes beeinflusst.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Beteiligung in digitaler Form wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg

Frau Müller

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Koch
Durchwahl: 038828/330-1412
Fax: 038828/330-2412
E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 66.06.01/34 Schönberg
Datum: 27. April 2023

Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf

Ihr Schreiben per Mail vom 15.03.2023

Sehr geehrte Frau Müller,

bei der Brandbekämpfung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie für Sondergebiete mit unterschiedlicher Nutzung und Flächen für den Gemeinbedarf kommt der zeitnahen, optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem des Zweckverbandes Grevesmühlen durch Hydranten abgesichert werden. Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen. Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz von 48m³/h soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.

Vorhandene Löschwasserentnahmestellen sind nicht zu entfernen. Sie sind für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu unterhalten bzw. wiederherzustellen. Für defizitäre Bereiche ist eine Lösung zu erarbeiten.

Darüber hinaus ist grundsätzlich bei der Planung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie für Sondergebiete mit unterschiedlicher Nutzung und Flächen für den Gemeinbedarf zu beachten, dass

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundschutz von 48 m³/h mindestens für eine Löschzeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen soll.

Die Hinweise zu vorhandenen Löschwasserentnahmestellen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass ein detailliertes Löschwasserkonzept im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 erarbeitet wird.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

- Feuerwehzufahrten jederzeit durch deutlich sichtbare Randbegrenzung gekennzeichnet sein müssen.
- die Feuerwehzufahrten und Feuerwehraufstellflächen freigehalten werden müssen (im Winter Schnee- und Eisfrei).
- die Straßenbreite entsprechend für die Anfahrt und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen bei mindestens 3,50 m (bei Kurven mindestens 5 m) liegt und die Straßendecke einer möglichen Gesamtbelastung von 200 kN, einer Achslast von 100 kn und einem Auflagedruck von mindestens 80 Ncm² Stand halten muss.

Detaillierte Stellungnahmen zur Löschwassersituation sind im Rahmen der TÖB-Beteiligungen zu den einzelnen B-Plänen abzufragen. Dies trifft insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 18 zu, der als Ziel die neue und zusätzliche Nutzung des Deponiebetriebs als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondermülldeponie“ verfolgt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 18 setzt die Anpassung des Flächennutzungsplans in der 10. Änderung voraus.

Die planerischen Festsetzungen innerhalb von B-Plänen sollten grundsätzlich auf die über das Trinkwassernetz mögliche Löschwassermenge ausgerichtet werden. Ist dies technisch nicht möglich, müssen alternative Löschwasserentnahmekquellen vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silvana Koch
FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung

Die allgemeinen Hinweise zur Planung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie für Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf werden zur Kenntnis genommen und sind grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass detaillierte Stellungnahmen zur Löschwassersituation im Rahmen der TÖB-Beteiligungen zu den Bebauungsplänen abzufragen sind, insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 18.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.21.34.10
Ort, Datum:
Schönberg, 02.05.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf – Entwurf

Betrifft: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Mailschreiben vom 20. März 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf.

Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25. April 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüdersdorf zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Lüdersdorf zu den vorgelegten Unterlagen keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Amt Schönberger Land
Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung

im Haus

Dienstgebäude:
Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt:
Frau Müller
Durchwahl:
+49 38828 330-1411
Fax:
+49 38828 330-2411
E-Mail:
s.mueller@schoenberger-land.de
Aktenzeichen:
61.21.34.10
Ort, Datum:
Schönberg, 21.04.2023

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf – Entwurf

Betrifft: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Mailschreiben vom 20. März 2023 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf.

Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses vom 18. April 2023 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow zum o. g. Planverfahren keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Müller
FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Dassow zu den vorgelegten Unterlagen keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg
«Vorlagennummer»
vom 25.04.2023

**Top 9.2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zshg. mit dem
Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg"
- Beteiligung der Stadt Schönberg als Nachbarstadt -**

Herr Stickel möchte den Begriff „überwiegend“ in der Zieldefinition des Bebauungsplanes Nr. 18 Sondergebiet 9 streichen.

Die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses stimmen dem zu.

Beschluss:

Die Stadt Schönberg hat zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" der Gemeinde Selmsdorf folgende weitere Anregung:

Der Bebauungsplan Nr. 18 soll das Ziel verfolgen, ein Baugebiet (SO 9) für die Ansiedlung von Betrieben, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen planungsrechtlich vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
7	0	0

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Hauptausschuss der Stadt Schönberg dafür stimmt, den Begriff „überwiegend“ aus der Zieldefinition des im Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 9 zu streichen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass die Formulierung des Nutzungskataloges des SO 9 mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg entsprechend abgestimmt wurde. Auch die Formulierung „überwiegend“ ergibt sich aus diesen Abstimmungen. Gemäß Landkreis Nordwestmecklenburg wurde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 9 „Gewerbefläche am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen.“ (Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 31.03.2020).

Die Gemeinde Selmsdorf sieht deshalb keinen Handlungsbedarf. Für die Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes ergeben sich aufgrund der Stellungnahme der Stadt Schönberg keine Änderungen für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf.

Einwendungen F-Plan Nr. 10 der Gemeinde Selmsdorf

Der geplante F-Plan Nr. 10 der Gemeinde ist in vorliegender Form abzulehnen.

1. Im vorliegenden Entwurf wird mehrfach auf die Synergie der geplanten Gewerbeansiedlung im SO 9 zur Deponie gesprochen. Sie wird sogar als Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens angeführt. Dabei wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat
2. In den Ausführungen wird mehrfach Bezug auf den B-Plan Nr. 18 genommen. Dieser ist offenbar seit seiner Auslegung mehrfach verändert worden. Ohne diese Änderungen zu kennen, lässt sich kaum eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs des F-Plans Nr. 10 durchführen
3. Es gibt am Standort keine Schienenanbindung, dadurch werden Klimaschutzvorhaben der Gemeinde konterkariert.
4. Es werden mindestens 9ha Fläche auf einer Hanglage (Ihlenberg) versiegelt. Bei Starkregenereignissen ist mit einem Abfluss Richtung Gemeindegebiet zu rechnen.
5. Der beschriebenen genehmigungsrechtliche Status entspricht nicht den Tatsachen
6. Die Bodenfunktion im Bereich des SO9 (Teilstück 1) wird mit <10 mächtiger Deckschichten so beschrieben, als wären sie wirksam im Hinblick auf mögliche Grundwasserkontaminationen, ohne dass es entsprechende Untersuchungen gegeben.
7. Erholungsfunktion der benachbarten Flächen ist vorhanden
8. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist schon jetzt komfortabel, weitere belastende Gewerbeflächen sind aus diesem Grunde nicht notwendig.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat 2019 beschlossen, die Deponie Ihlenberg 2035 zu schließen¹. Damit entfällt das Argument der Synergie des geplanten Gewerbegebietes mit dem Deponiebetrieb. Es würden nach einer Stilllegung der Deponie Ihlenberg sogar gegenteilige Effekte auftreten. Sollten sich dort tatsächlich Gewerbe ansiedeln, die auf Synergieeffekte setzen, müssten (Abfall)-Stoffe, die dort verarbeitet werden sollen, nicht nur per LKW angeliefert, sondern auch wieder abgefahren werden. Die deutliche Entlastung des Schwerlastverkehrs durch die Schließung der Deponie würde dadurch zum Teil zunichte gemacht.

Durch die aktive Ansiedlung von Betrieben der Abfallbearbeitung- denn nur die profitieren von einer betriebenen Deponie- wird der Beschluss der Landesregierung unterlaufen, da diese Begehrlichkeiten auf einen Weiterbetrieb wecken würden.

Dies wäre schädlich für die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf in Sachen Wohnqualität, Umweltzustand, Klimaneutralität, Attraktivität, Image und Landwirtschaft. Alle aufgezählten wichtigen Teilbereiche würden erheblich von einer Schließung der Deponie profitieren.

Zu 2:

Im Jahr 2018 wurde der Entwurf des B-Plan Nr. 18 Deponie öffentlich ausgelegt. Mehrfach wird im F-Planentwurf darauf Bezug genommen. Dabei wird offensichtlich, dass es in vielen Bereichen

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des Einwenders abzulehnen ist.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Auflistung der Gründe zur Kenntnis und behandelt diese nachfolgend:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde erwidert, dass sich die geplanten Synergien insbesondere im Energiesektor befinden und sich nicht auf die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie begrenzen.

Zudem gehört zum Betrieb der Deponie eine langfristige Deponienachsorge, sodass die Flächen weiterhin einer Nutzung unterliegen und somit Synergien auch nach Beendigung der Ablagerungsphase bestehen bleiben.

Die Entwicklung des „Gewerbegebietes am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. In Kooperation mit dem aktuellen Deponiebetreiber können hier Kompetenzen gebündelt werden.

Des Weiteren sollen in den kommenden Jahren große Flächen auf dem Deponiegelände für eine Nutzung mit Photovoltaik-Anlagen vorbereitet werden. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft durch seine Festsetzungen eine Grundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Ihlenberg. Nach der endgültigen Abdeckung des Deponiekörpers kann auf einer Fläche von mehr als 40 ha Energie aus Solarenergie gewonnen werden. Diese Energie dient auch dem geplanten Gewerbegebiet am Kirchenholz. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien am Standort, kann künftig sichergestellt werden, dass z.B. Recyclingunternehmen nachhaltig und klimaneutral wirtschaften können.

¹ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQIQFFULWYTYYLJ3XYE.html>

Einwendungen F-Plan Nr. 10 der Gemeinde Selmsdorf

Der geplante F-Plan Nr. 10 der Gemeinde ist in vorliegender Form abzulehnen.

1. Im vorliegenden Entwurf wird mehrfach auf die Synergie der geplanten Gewerbeansiedlung im SO 9 zur Deponie gesprochen. Sie wird sogar als Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens angeführt. Dabei wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat
2. In den Ausführungen wird mehrfach Bezug auf den B-Plan Nr. 18 genommen. Dieser ist offenbar seit seiner Auslegung mehrfach verändert worden. Ohne diese Änderungen zu kennen, lässt sich kaum eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs des F-Plans Nr. 10 durchführen
3. Es gibt am Standort keine Schienenanbindung, dadurch werden Klimaschutzvorhaben der Gemeinde konterkariert.
4. Es werden mindestens 9ha Fläche auf einer Hanglage (Ihlenberg) versiegelt. Bei Starkregenereignissen ist mit einem Abfluss Richtung Gemeindegebiet zu rechnen.
5. Der beschriebenen genehmigungsrechtliche Status entspricht nicht den Tatsachen
6. Die Bodenfunktion im Bereich des SO9 (Teilstück 1) wird mit <10 mächtiger Deckschichten so beschrieben, als wären sie wirksam in Hinblick auf mögliche Grundwasserkontaminationen, ohne dass es entsprechende Untersuchungen gegeben.
7. Erholungsfunktion der benachbarten Flächen ist vorhanden
8. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist schon jetzt komfortabel, weitere belastende Gewerbeflächen sind aus diesem Grunde nicht notwendig.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat 2019 beschlossen, die Deponie Ihlenberg 2035 zu schließen¹. Damit entfällt das Argument der Synergie des geplanten Gewerbegebietes mit dem Deponiebetrieb. Es würden nach einer Stilllegung der Deponie Ihlenberg sogar gegenteilige Effekte auftreten. Sollten sich dort tatsächlich Gewerbe ansiedeln, die auf Synergieeffekte setzen, müssten (Abfall)-Stoffe, die dort verarbeitet werden sollen, nicht nur per LKW angeliefert, sondern auch wieder abgefahren werden. Die deutliche Entlastung des Schwerlastverkehrs durch die Schließung der Deponie würde dadurch zum Teil zunichte gemacht.

Durch die aktive Ansiedlung von Betrieben der Abfallbearbeitung- denn nur die profitieren von einer betriebenen Deponie- wird der Beschluss der Landesregierung unterlaufen, da diese Begehrlichkeiten auf einen Weiterbetrieb wecken würden.

Dies wäre schädlich für die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf in Sachen Wohnqualität, Umweltzustand, Klimaneutralität, Attraktivität, Image und Landwirtschaft. Alle aufgezählten wichtigen Teilbereiche würden erheblich von einer Schließung der Deponie profitieren.

Zu 2:

Im Jahr 2018 wurde der Entwurf des B-Plan Nr. 18 Deponie öffentlich ausgelegt. Mehrfach wird im F-Planentwurf darauf Bezug genommen. Dabei wird offensichtlich, dass es in vielen Bereichen

Ein Weiterbetrieb der eigentlichen Deponie hat mit diesen zukünftigen Entwicklungen, die im Bebauungsplan Nr. 18 vorbereitet werden, nichts zu tun.

Die Gemeinde Selmsdorf kann aus den Planungen keine schädliche Entwicklung für die gesamte Gemeinde ableiten. Die Deponie ist am vorhandenen Standort angesiedelt. Eine Schließung des Deponiebetriebes geht nicht mit einem Rückbau der Deponie einher. Die Flächen sind daher auch künftig nicht für die Öffentlichkeit verfügbar.

Eine Nachnutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien bedeutet daher eine positive Entwicklung an diesem Standort. Die genannten weiteren Teilbereiche erfahren durch die vorgelegte Planung somit keine Änderungen. Insgesamt kann sich die Gemeinde durch die Planung jedoch positiv aufstellen.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 lag im Jahr 2020 aus. Aufgrund unterschiedlicher Einwendungen und Abstimmungen mit dem zuständigen Landkreis Nordwestmecklenburg wurden erneut Änderungen notwendig. Der Erneute Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt zwischen dem 15.05.2023 und dem 22.06.2023 öffentlich aus. Dies wurde am 01.05.2023 korrekt ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über die Flächenausweisung des wirksamen Flächennutzungsplanes hinausgeht. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung bildet, wurde das Verfahren entsprechend vor der Weiterführung des Bebauungsplanes durchgeführt.

¹ <https://www.ostsee-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermuell-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQJFFULWYTYLJ3XYE.html>

Änderungen daran gegeben hat. Da dieser bislang aber nicht öffentlich bekannt ist, werden die Einwendungen aus dem Jahr 2018 Gegenstand dieser Einwendung.

Es ist zu befürchten, dass der F-Plan Nr. 10 den Weg für die Umsetzung eines B-Plans „freimachen“ soll, der aber in der neuesten Fassung selbst noch nicht bekannt ist. In der bislang bekannten Fassung wird jedenfalls der Beschluss der Landesregierung, die Deponie 2035 zu schließen komplett ignoriert. Das ist vollkommen unverständlich, da bei einer Schließung der Grund für das Gewerbegebiet wegfällt.

Zu 3:

Es ist weitgehend Konsens, dass aus ökologischen Gründen eine Schienenanbindung bei Einrichtung eines Gewerbe-/Industriegebiet berücksichtigt werden sollte. Die „Allianz pro Schiene“ fordert eine verbindliche Prüfung und Priorisierung einer *Schienenanbindung* bei *Gewerbe- und Industrieflächen*.²

Im Koalitionsvertrag der an der Bundesregierung beteiligten Parteien SPD, Grüne und FDP wurde vereinbart, dass „bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll die Schienenanbindung verpflichtend geprüft werden“.³

Die Gemeinde Selmsdorf versucht, sich ökologisch und klimafreundlich aufzustellen, so wie man es an Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung in der Gemeinde Selmsdorf⁴ sehen kann. Ein Gewerbegebiet, das weitere Flächen versiegelt, vermutlich energieintensiv ist und mit dem Schwerlastverkehr für deutliche mehr CO₂ Emissionen sorgen wird, steht diesen Zielen entgegen.

Es ist auch befremdlich, dass die Gemeinde Selmsdorf zwar einen Landschaftsschutzplan erstellt, indem:

„Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen

Vorkommen:

- Uferzone von Dassower See und Trave

- Wald- und Moorbereiche bei Teschow

- Selmsdorfer Bach einschließlich der Zuflüsse

- Torfmoor Selmsdorf

- **Naturnahe Waldbereiche, insbesondere im Kirchenholz** und im Wald bei Hof-Selmsdorf“⁵

beschrieben werden, aber im vorliegenden F-Planentwurf die Naherholung im erwähnten „Kirchenholz“, das in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten Gewerbegebietes abgesprochen wird.

Zu den weiteren Punkten verweist die Gemeinde auf die Erklärungen unter Punkt 1, weshalb eine zukünftige Planung aus Sicht der Gemeinde notwendig und sinnvoll ist. Die Gemeinde bestätigt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um den Bebauungsplan Nr. 18 beschließen und umsetzen zu können. Die Gemeinde möchte auf einen möglichen Irrtum hinweisen. Die Ablagerung von Abfällen steht in keinem Zusammenhang mit der hier vorgelegten Planung. Ebenso steht der Bebauungsplan in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie, da dieser einem Bebauungsplanverfahren nicht zugänglich ist.

Zu 3.: Der Hinweis auf eine Schienenanbindung bei Errichtung eines Gewerbe-/Industriegebietes wird zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde Selmsdorf über keine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn verfügt, sind auch das Gelände der Deponie sowie das geplante Gewerbegebiet dadurch nicht zu erschließen. Die Gemeinde Selmsdorf stimmt insofern zu, dass eine Schienenanbindung ein wichtiger Entscheidungspunkt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sein kann. Grundsätzlich müssen jedoch auch weitere Standortfaktoren abgewogen werden. Wie bereits beschrieben, kann sich die Gemeinde Selmsdorf durch die künftige Nachnutzung des Deponiekörpers durchaus klimafreundlich aufstellen. Es wird eine nachhaltige Energieversorgung vorangetrieben.

Für die Gemeinde Selmsdorf liegt ein Landschaftsplan (Endfassung Juni 2013) vor. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Deponie innerhalb des Gemeindegebietes Konflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, Eingriffe in den Boden und ggf. Entwässerung hervor ruft. Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt keine Konfliktbewältigung des Betriebes der Deponie selbst. Vielmehr geht es darum die künftigen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu minimieren.

² <https://www.allianz-pro-schiene.de/Presse/Pressemitteilungen/Brauchen-verbindliche-pruefung-und-priorisierung-einer-schienenanbindung-bei-gewerbe-und-industrieflaechen>&usg=AOvVaw2GHZvoLJVd1bKotGXuejy

³ <https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/transport-logistik/koalitionsvertrag-das-ist-fuer-den-gueterverkehr-wichtig-3061747>

⁴ https://selmsdorf.trigenius-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/05/T2109-20220503-Studie_komplett_WEB.pdf

⁵ https://www.schoenberger-land.de/media/custom/2618_1793_1.PDF?1623162846

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 intensiv mit zusätzlichen Beeinträchtigungen insbesondere durch die künftigen Gewerbebetriebe im SO 9 auseinandergesetzt.

Gemäß der Methodik der Anlage 5 der „Hinweise zur Eingriffsregelung 2018“ sind bei Industrie- und Gewerbegebieten Wirkzonen von bis zu 200 m zu berücksichtigen.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Kirchenholz“ und wertvolle Moorbereiche befinden sich westlich des SO 6. Mit dem erneuten Entwurf II hat sich die Gemeinde entschieden auf zusätzliche Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld dieses geschützten Biotopes zu verzichten. Ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von zusätzlichen Störungen waren die Auswirkungen auf angrenzende wertvolle Landschaftsteile.

In Bezug auf die südlich an das SO 9 angrenzenden Waldbereiche ist grundsätzlich der gesetzliche Waldabstand von 30 m einzuhalten. Außerdem wurden als Abschirmung von Licht- und Lärm am südlichen Rand des SO 9 Heckenpflanzungen festgesetzt. Es bleibt des Weiteren zu erwähnen, dass im südlichen Bereich des künftigen SO 9 bereits heute ein großräumiger Lagerplatz vorhanden ist, von dem Störungen ausgehen.

Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wird ausgesagt, dass das Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzungen keine Funktion für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstige Erholungsformen besitzt.

Aufgrund der beschriebenen anthropogenen Vorbelastungen ändert sich die Erholungsnutzung auch nicht für die umgebenden Flächen. Die Aussage der Stellungnahme, dass dem Kirchenholz eine Naherholungsfunktion abgesprochen wird, ist somit inkorrekt. Es ergeben sich durch die verfolgten Planungsziele aus Sicht der Gemeinde jedoch keine gravierenden Veränderungen auf die Naherholung.

Gerade nach einer Schließung der Deponie Ihlenberg mit Endabdeckung und begrünter Oberfläche wäre besonders das Kirchenholz ein Naherholungsbereich mit schon jetzt zahlreichen Wanderwegen.

Der beschriebene Selmsdorfer Bach müsste zudem Abwässer und/oder Oberflächenwasser der versiegelten Gewerbeflächen aufnehmen, dem Naturgesetz folgend, dass Wasser immer einen Berg hinabfließt.

Zu 4:

Die weitere Versiegelung auf dem Ihlenberg ist kritisch zu sehen. Die Hanglage und immer mehr durch die Klimawandel verursachten Extremwetterlagen begünstigen das Abfließen großer Mengen von Niederschlagsmengen in Richtung der Wohngebiete von Selmsdorf. Schon jetzt sind erhebliche Flächen des Ihlenbergs versiegelt. Beim Starkregenereignis Juli 2002 gab es in Schönberg große Schäden durch Niederschlagswasser, das vom Ihlenberg Richtung Schönberg flossen. Die Regenrückhaltebecken auf dem Deponiegelände versagten und waren ebenso wie die Vorflut den Wassermassen nicht gewachsen.

Entsprechend des IPCC Klimaberichts 2023⁶ muss damit gerechnet werden, dass Wetterextreme auch in Deutschland erheblich zunehmen werden. Dies bedeutet konkret, dass nach Trockenperioden Starkregenereignisse auftreten können, die dann sturzflutartig vom neuen Gewerbegebiet ins Tal Richtung Selmsdorf und von der Deponie in Richtung Schönberg fließen.

Schon heute lassen sich im Schönberger Forst an den ausgewaschenen Graben- und Bachläufen die gewaltige Kraft des Wassers erkennen.

Zu 5:

Die Schilderung zur Genehmigungslage ist im vorliegenden Entwurf der F-Plan falsch dargestellt.

Die Deponie Ihlenberg verfügt zurzeit über **keine** rechtlich genehmigte Fläche zur Abfallablagerung.

Im Jahr 2012 erließ das zuständige StALU Schwerin eine Plangenehmigung für einen sog. Multifunktionale Abdeckung (MFA), was einfach ausgedrückt bedeutet, dass auf einer alten Deponie ein neue errichtet wird.

Diese Plangenehmigung wurde vom NABU MV erfolgreich beklagt und im Beschluss 15.01.2019 (5 K 12/14) des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald als rechtswidrig angesehen.

„Aber nicht rechtens, erklärt Nabu-Anwalt Philipp Heinz. Das Gericht habe die Ablagerungen für rechtswidrig erklärt, daher kann auch nicht von „rechtswidrig ergangenen Genehmigungen Gebrauch gemacht werden“. Heinz: „Hier werden seit Jahren massiv Tatsachen geschaffen, ohne je eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen zu haben.“

Der Beschluss der OVG wird von der Deponie Ihlenberg und der Landesregierung weitgehend ignoriert. Statt die Abfallablagerung auszusetzen, wie es von der Landesregierung eigentlich bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahren umgesetzt hätte werden müssen, wird die Abfallanlage in den vergangenen über 4 Jahren so betrieben, als hätte es keinen Gerichtsbeschluss gegeben. Das vom Gericht verordnete Planfeststellungsverfahren hätte über diesen langen Zeitraum längst abgeschlossen sein müssen.

⁶ https://www.de-ipcc.de/media/content/AR6-WGII-SPM_deutsch_barrierefrei.pdf

⁷ <https://www.ln-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagerung-rechtswidrig-5DHVXVIMTFODMPDKWQZWIF57E.html>

Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine Schließung der Deponie nicht gleichbedeutend mit der Schließung des Standortes gewerblicher Tätigkeit ist.

Das anfallende Abwasser des geplanten Gewerbegebietes wird über Abwasserleitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen entsorgt. Eine Einleitung in den Selmsdorfer Graben erfolgt ausschließlich von gereinigtem Niederschlagswasser, welches zuvor in Regenrückhaltebecken gesammelt und gereinigt wird.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ werden die Regenrückhaltebecken sowie alle weiteren Belange der Ver- und Entsorgung berücksichtigt. Alle gültigen Regeln der Technik werden beachtet.

Zu 5.: Die Ausführungen zur Genehmigungslage des Deponiebetriebes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert. Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention.

Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.

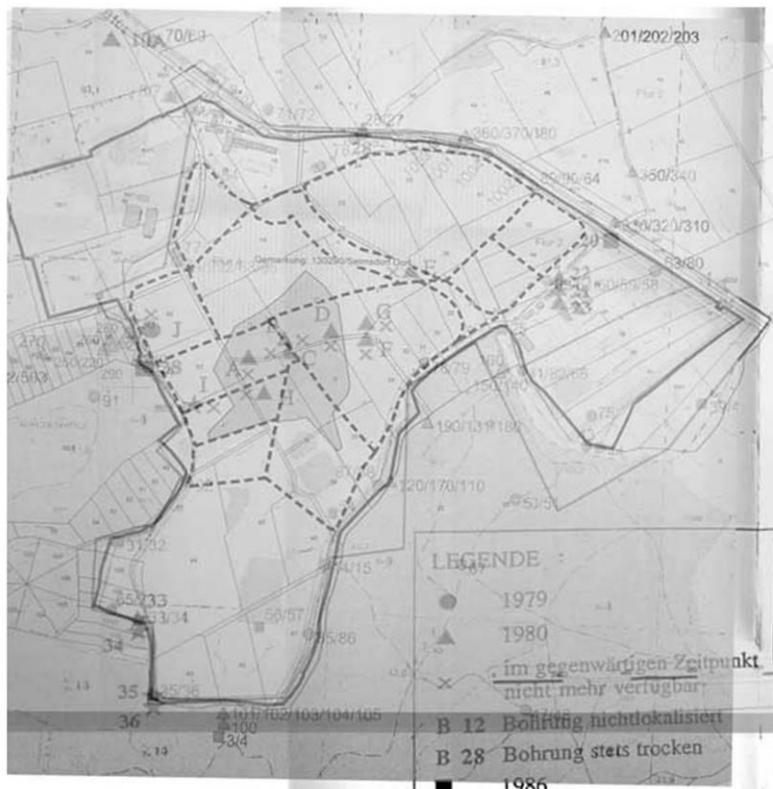
Diesseits wird davon ausgegangen, dass die MFA auch nach einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig sein wird.

Ein paar Gründe dafür:

- Eine Deponie auf einer alten Deponie ist nur dann rechtlich möglich, wenn der Untergrund der alten Deponie eine nachgewiesenen Barrierewirkung aufweist.

Im Fall der MFA ist dies nachgewiesener Maßen nicht der Fall. Ein Teil der neuen Deponie lagert auf einem Altteil, dessen Basis nicht mit einer Folie abgedichtet ist. Darüber hinaus lagen genau in diesem Bereich Pegel, die unbestritten(!) Kontaminationen des Untergrundes nachgewiesen haben.

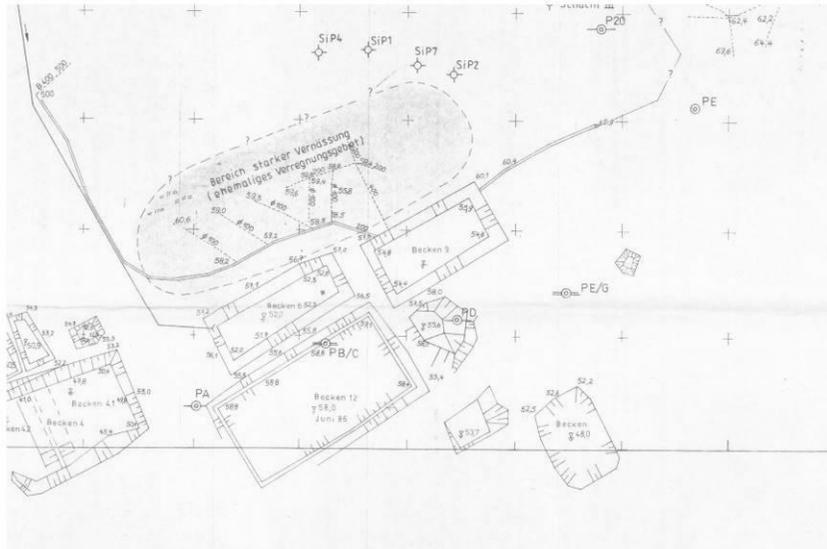
So dokumentiert der Gutachter LÖFFLER: Die höchsten Chloridgehalte finden sich in Pegel B und C am 18.6.1987 mit 653 und 836 mg/l



Der rot eingefärbte Bereich ist der Altteil, auf dem die neuen Deponie liegt. Die o.a. Pegel liegen genau in diesem Bereich.

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dies beweist, dass der Untergrund im Anlehnungsbereich nicht die Kriterien des §3 der Deponieverordnung erfüllt und nicht in der Lage sein wird, die durch die Auflast der Abfallablagerung auf den alten Deponiekörper verursachte Komprimierung und Quetschung verursachten möglichen Sickerwassertritte wirksam zu verhindern. Und diese werden mit größter Wahrscheinlichkeit eintreten, da der Altteil über keine Sickerwassererfassung verfügt und darüber hinaus in unmittelbarer Nähe ein Bereich starker Vernässung festgestellt wurde.



Grafik und © von:

Bergakademie Freiberg Sektion Geotechnik und Bergbau	
Drainagenlage in der Deponie Schönberg (Stand Dez.85)	Merkmal 1:2000
Anlage 273/1	

Der Pegel G ist in der Grafik weiter oben als Referenz zu sehen und zeigt damit, dass hier durch eine Auflast eine erhebliche Gefahr weiterer zusätzlicher Kontaminationen des Untergrundes nicht nur gegeben ist, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit eingetreten ist.

Alle aufgezählten Fakten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU Schwerin bekannt!

Im Übrigen ist anzumerken, dass das StALU Schwerin trotz hauseigener Juristen das vom OVG angeordnete Planfeststellungsverfahren durch eine externe Kanzlei begleiten lässt. Die Kosten der Anwaltskanzlei werden von der Deponie Ihlenberg übernommen!

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.

„Erwartete Kosten: bis zu 150 000 Euro, zu tragen von der IAG. „Problematisch“ findet das Nabu-Anwalt Heinz. Denn dadurch sei die Neutralität des Stalu in Zweifel zu ziehen.“⁸

Diese Aufzählungen zeigen deutlich, dass die im F-Plan Entwurf dargestellte Genehmigungslage keineswegs der tatsächlichen entspricht und damit die rückgeschlossenen Synergieeffekte zwischen Gewerbegebiet und Deponie so nicht zu halten sind. Es wäre auch angebracht, dass die Gemeinde Selmsdorf dies endlich einmal zur Kenntnis nimmt und sich nicht so verhält, als gäbe es weder einen Beschluss des OVG noch ein nicht abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren.

Zu 6:

Der „Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008(!)“ stellt fest:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden.

In den Ausführungen des F-Plan Entwurfs wird behauptet:

„Mit der Nachnutzung bzw. Nachverdichtung einer bereits vorbelasteten Fläche wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt.“

Die jetzt brachliegende Fläche wird von der Deponie Ihlenberg nicht genutzt. Durch die „Timelaps-Funktion“ von Google Earth lässt sich erkennen, dass seit mindestens 2010 keine erkennbaren Änderungen an der Brachfläche vorgenommen worden.

Zu 6.:

Die aus dem GLRP zitierte Aussage ist aus den Darstellungen der Karte 4: Schutzwürdigkeit des Bodens hergeleitet. Aufgrund des hohen Maßstabes (ca. 1: 500 000) kann diese Übersichtskarte nur als generelle grobe Orientierung der Bodenverhältnisse genutzt werden. Eine kleinteilige Übertragung auf die künftige Fläche des SO 9 mit einer Größe von ca. 9 ha ist dementsprechend fachlich zu verwerfen.

Beim SO 9 handelt es sich um einen eingezäunten Bereich des Deponegeländes. Diese Einzäunung ist, laut Auswertung von Luftbildern, bereits seit ca. 2008 vorhanden. Die Lagerfläche im Süden des künftigen SO 9 wurde ca. 2002 angelegt. Als Teil des Geländes der Deponie sind damit dementsprechend seit mehr als zwei Jahrzehnten Störungen verbunden. Bei den letzten Begehungen 2022/23 konnte festgestellt werden, dass die Fläche regelmäßig gemäht wird. Die Ruderalisierung hat somit seit 2010 abgenommen bzw. zumindest nicht zugenommen (siehe Auswertung Luftbilder des Geoportals des Landes M-V GAIA-MV www.geoportal-mv.de).

Zudem ist die Nutzung von Flächen mit Vorbelastung, wie der Lagerfläche angrenzend an stark gestörte Flächen, deutlich unbelasteten Flächen bei einer Standortanalyse zu bevorzugen. Die Grundaussage, dass dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt wird, hat somit weiter Bestand.

⁸ <https://www.ln-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagerung-rechtswidrig-5DHVXVIMTFODMPDKWQZWIF57E.html>



Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.



9



Insofern handelt es sich offenbar eben **nicht** um eine von der Deponie Ihlenberg vorgegenutzte Fläche. Daran ändert auch eine Umzäunung der Fläche nichts.

Es ist bei einer gründlichen Erarbeitung eines F-Plans zu erwarten, dass Behauptungen auch entsprechend belegt werden. Z.B. wann wurde wie was genutzt?

Es wird wieder im F-Plan ausgeführt, dass es <10m mächtige Deckschichten im Teilstück 1 (Gewerbegebiet) gäbe, ebenfalls ohne dafür auch nur einen Beleg zu liefern.

„Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist das Maßes des Grundwasserschutzes hoch. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (Deponie-körper) bereits jetzt beeinträchtigt.“

Der Ihlenberg besteht bekanntlich aus einer gestauchten Endmoräne mit zum Teil chaotischen Lagerungsverhältnissen. Ohne den Nachweis durch entsprechende Bohrungen, die offenbar fehlen, ist das eine Behauptung ohne Substanz und damit ohne Relevanz.

Die Behauptung:

„Die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Nutzungen ergänzen bzw. unterstützen die bestehenden und angestrebten Nutzungen auf dem vorhandenen Deponiegelände. Eine Erholungsnutzung ist aktuell kaum gegeben.“

und

„Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der Deponieanlage zur künftigen Aufbereitungsanlage im SO 9.“

Da wie unter Punkt 1 dargelegt, wird der Eigentümer, das Land M-V, durch den Beschluss der Landesregierung, 2035 die Deponie schließen.

Damit ist die Darstellung im Flächennutzungsplan falsch, da es dann keine Synergieeffekte mehr kann. Im Gegenteil: bei Wegfall der Möglichkeit der Deponierung wären weitere Schwerkrafttransporte mit allen bekannten Folgen (Schadstoffausstoß, CO2 Emissionen, Lärm) die Konsequenz. Oder sollte sich Gewerbe ansiedeln, drohen bei dem Szenario u.U. in kurzer Zeit Insolvenzen und Bauruinen.

Von einer künftigen „Aufbereitungsanlage“ im SO9 ist nichts bekannt und auch gibt es augenscheinlich keine Genehmigung dafür. Insoweit handelt es sich hierbei um Spekulationen, die zur Rechtfertigung eines B- und F-Plans herangezogen werden.

Die Aussage *„Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen erzeugt durch Transportverkehr vermieden.“* würde erst dann Realität, wenn ein Gewerbegebiet Schienenanbindung erhält.

So wird einmal mehr die angestrebte „Verkehrswende“ von der Straße auf die Schiene hintertrieben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass temporäre Nutzungen nicht zwangsläufig im Luftbild erfasst werden, und dass es sich bei den Google-Earth Bildern lediglich um temporäre Aufnahmen handelt.

Die Gemeinde weist zudem die Behauptung zurück, dass keine hinreichende Prüfung der Sachverhalte im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass eine Schließung der Deponie nicht gleichbedeutend mit der Schließung des Standortes gewerblicher Tätigkeit ist.

Im Umweltbericht wurde fälschlicherweise von einer Aufbereitungsanlage im SO 9 geschrieben. Tatsächlich handelt es sich um die Planung eines öffentlichen Wertstoffhofes sowie der Ansiedlung von Recyclingunternehmen. Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.

Die Aussage zur Vermeidung von Transportwegen bezieht sich auf kurze Transportwege innerhalb des Deponiegeländes. Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. *Durch die Ausrichtung des SO 9 auf z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der Deponieanlage zur künftigen Wertstoffaufbereitung im SO 9. Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen erzeugt durch Transportverkehr, vermieden. Teilweise handelt es sich um geplante Einrichtungen, die dem Recycling dienen.*

Zu 7:

Das Kirchenholz zählt laut Landschaftsschutzplan der Gemeinde Selmsdorf als „Naturnaher Waldbereich“, ist besonders schützenswert und wird schon heute durch zahlreiche (Wander-)Wege erschlossen. Im Kirchenholz hat z.B. seit Jahren ein Seeadlerpaar seinen Horst. Diesem Gebiet seinen Erholungswert abzusprechen, mag vielleicht für eine Änderung des F-Plan und der Erstellung eines solchen B-Plans dienlich sein, hat aber mit der Realität nicht viel zu tun.

Besonders nach einer Schließung der Deponie dürfte sich der Erholungswert des Waldes deutlich erhöhen.

Zu 8:

Die Gemeinde Selmsdorf hat durch ihre jetzigen Gewerbegebiete schon auskömmliche Steuereinnahmen und wird diese durch das in Bau befindliche Gebiet Lauen weiter erhöhen können.

Vor diesen Hintergrund macht es auch wirtschaftlich keinen Sinn, ein weiteres Gewerbegebiet ohne Schienenanbindung zu etablieren, weitere Flächen zu versiegeln und negative Folgen für Mensch, Umwelt und Natur in Kauf zu nehmen.

Zusammenfassung

Die Gemeinde geht bei der Erstellung ihres F-Plans von falschen Voraussetzungen aus.

Bei einer Schließung der Deponie gibt es keine Synergieeffekte

Zurzeit gibt es keine einwandfrei rechtlich genehmigte Ablagerungsfläche. Es ist sogar nach den vorliegenden Fakten damit zu rechnen, dass es keine Genehmigung geben wird, weil deutliche Umwelteinwirkungen zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Das Herausögern des Planfeststellungsverfahrens über viele Jahre spricht schon allein für sich.

Alternativ sollte die Gemeinde eher überlegen, den F-Plan so zu ändern, dass auf dem Teilstück 1 kein Gewerbe, sondern 9ha Photovoltaik Module installiert werden, einhergehend mit Schafsbeweidung.¹⁰

Dies hätte nur positive Effekte für Umwelt, Klima und Lebensqualität.

Selmsdorf, den 11.04.2023

Zu 7:

Die Gemeinde nimmt die hohe Bedeutung des Kirchenholzes zur Kenntnis und stimmt dem Einwander diesbezüglich zu.

Die Gemeinde hat Kenntnis über das Seeadlervorkommen. Es wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 18 ausreichend gewürdigt.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Kirchenholz“ und wertvolle Moorbereiche befinden sich westlich des SO 6. Mit dem erneuten Entwurf II hat die Gemeinde sich entschieden auf zusätzliche Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld dieses geschützten Biotopes zu verzichten. Ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von zusätzlichen Störungen waren die Auswirkungen auf angrenzende wertvolle Landschaftsteile. In Bezug auf die südlich an das SO 9 angrenzenden Waldbereiche ist ohnehin der gesetzliche Waldabstand von 30 m einzuhalten. Außerdem wurden als Abschirmung von Licht- und Lärm am südlichen Rand des SO 9 Heckenpflanzungen festgesetzt. Es bleibt des Weiteren zu erwähnen, dass im südlichen Bereich des künftigen SO 9 bereits heute ein großräumiger Lagerplatz vorhanden ist, von dem Störungen ausgehen.

Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wird ausgesagt, dass das Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzungen keine Funktion für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstigen Erholungsformen besitzt.

Aufgrund der beschriebenen anthropogenen Vorbelastungen ändert sich die Erholungsnutzung auch nicht für die umgebenden Flächen. Die Aussage der Stellungnahme, dass dem Kirchenholz eine Naherholungsfunktion abgesprochen wird, ist somit inkorrekt. Es ergeben sich durch die verfolgten Planungsziele aus Sicht der Gemeinde jedoch keine gravierenden Veränderungen auf die Naherholung.

Wie bereits zuvor erläutert, bedeutet die Schließung der Deponie nicht, dass die Fläche der Öffentlichkeit zugänglich ist und der gesamte Betrieb auf dem Gelände eingestellt wird. Für den angrenzenden Wald ergeben sich dadurch kaum Veränderungen.

¹⁰ <https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/solar/der-zweite-blick-auf-solarparks/>

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Planungen im Bereich der Deponie die Zukunft der Gemeinde positiv beeinflusst werden können. Nicht nur wirtschaftliche Aspekte finden dabei Berücksichtigung, sondern ebenfalls Mensch und Umwelt. Die Gemeinde setzt mit dem Bebauungsplan Nr. 18 sowie der hier betrachteten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Rahmen um die künftig zulässigen Nutzungen, die mit den Bestrebungen der Gemeinde vereinbar sind.

Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde hat ihre Belange in den vorherigen Punkten ausführlich dargelegt.

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht 

Grolmanstr. 39 ~ 10623 Berlin
Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515
mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Gemeinde Selmsdorf
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Per E-Mail an: s.mueller@schoenberger-land.de

13. April 2023

Mein Zeichen: TD18-025 NABU M-V

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ bereits übersandte Abschrift der Vollmachtsurkunde nehme ich hiermit namens und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wismarsche Str. 146, 19053 Schwerin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wie folgt Stellung:

Zunächst mache ich sämtliche in meiner hier nochmals als

– Anlage 1 –

beigefügten Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufgeführten Einwendungen vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Die dort vorgebrachten Kritikpunkte treffen auch auf die geplante Änderung des FNP zu, soweit dieser der Ermöglichung des genannten Bebauungsplans dienen soll.

Darüber hinaus nehme ich für meinen Mandanten zum Änderungsentwurf wie folgt Stellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans in der geplante Form wird von meinem Mandanten aus den folgenden Gründen abgelehnt:

1. Im vorliegenden Entwurf wird mehrfach auf die Synergie der geplanten Gewerbeansiedlung

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern abgegeben wird.

Die Anlage sowie deren Inhalte werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Bebauungsplan Nr. 18 mit Stand vom 13.04.2023 in der Fassung des Erneuten Entwurfs II zwischen dem 15.05.2023 und dem 22.06.2023 öffentlich ausliegt und dass die Stellungnahme aus dem Jahr 2018 aufgrund der Überarbeitung der Planung im Rahmen der hier vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich zur Kenntnis genommen werden kann.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt zur Kenntnis, dass die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht des Einwenders abzulehnen ist.

im SO 9 zur Deponie gesprochen. Sie wird sogar als Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens angeführt. Dabei wird vollkommen ignoriert, dass die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns das Betriebsende der Deponie auf das Jahr 2035 festgelegt hat.

2. In den Ausführungen wird mehrfach Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 18 genommen. Dieser ist offenbar seit seiner Auslegung mehrfach verändert worden. Ohne diese Änderungen zu kennen, lässt sich der vorliegende Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans kaum abschließend beurteilen.
3. Es gibt am Standort keine Bahnanbindung, dadurch werden Klimaschutzvorhaben der Gemeinde konterkariert.
4. Es werden mindestens 9 ha Fläche auf einer Hanglage (Ihlenberg) versiegelt. Bei Starkregenereignissen ist mit einem Abfluss Richtung Gemeindegebiet zu rechnen.
5. Der beschriebenen genehmigungsrechtliche Status der Deponie entspricht nicht den Tatsachen.
6. Die Bodenfunktion im Bereich des SO 9 (Teilstück 1) wird mit mehr als 10 m mächtigen Deckschichten so beschrieben, als wären sie wirksam in Hinblick auf mögliche Grundwasserkontaminationen, ohne dass entsprechende Untersuchungen vorlägen.
7. Entgegen der Annahmen in der Entwurfsbegründung erfüllen die benachbarten Flächen durchaus eine Erholungsfunktion.
8. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist schon jetzt komfortabel, weitere belastende Gewerbeflächen sind aus diesem Grunde nicht notwendig.

Im Einzelnen:

1. Betriebsende der Deponie

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat 2019 beschlossen, die Deponie Ihlenberg 2035 zu schließen¹. Damit entfällt das Argument einer Synergie des geplanten Gewerbegebietes mit dem Deponiebetrieb. Es würden nach einer Stilllegung der Deponie Ihlenberg sogar gegenteilige Effekte auftreten. Sollten sich dort tatsächlich Gewerbe ansiedeln, die auf Synergieeffekte setzen, müssten (Abfall)-Stoffe, die dort verarbeitet werden sollen, nicht nur per LKW angeliefert, sondern auch wieder abgefahren werden. Die deutliche Reduktion des Schwerlastverkehrs durch die Schließung der Deponie würde dadurch zum Teil zunichte gemacht.

Durch die aktive Ansiedlung von Betrieben der Abfallbearbeitung – denn nur diese profitieren von

¹ <https://www.vostsec-zeitung.de/mecklenburg-vorpommern/deponie-ihlenberg-mv-will-den-sondermull-nicht-mehr-selbst-lagern-TQMYK25AQIQEFULWYTYYLJ3XYE.html>.

Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Auflistung der Gründe zur Kenntnis und behandelt diese nachfolgend:

Zu 1.: Die Gemeinde Selmsdorf nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde erwidert, dass sich die geplanten Synergien insbesondere im Energiesektor befinden und sich nicht auf die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie begrenzen.

Zudem gehört zum Betrieb der Deponie eine langfristige Deponienachsorge, sodass die Flächen weiterhin einer Nutzung unterliegen und somit Synergien auch nach Beendigung der Ablagerungsphase bestehen bleiben.

Die Entwicklung des „Gewerbegebietes am Kirchenholz“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Gewerbebetrieben und zwar überwiegend solcher Betriebe, die sich mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen. In Kooperation mit dem aktuellen Deponiebetreiber können hier Kompetenzen gebündelt werden.

Des Weiteren sollen in den kommenden Jahren große Flächen auf dem Deponiegelände für eine Nutzung mit Photovoltaik-Anlagen vorbereitet werden. Der Bebauungsplan Nr. 18 schafft durch seine Festsetzungen eine Grundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Deponie Ihlenberg. Nach der endgültigen Abdeckung des Deponiekörpers kann auf einer Fläche von mehr als 40 ha Energie aus Solarenergie gewonnen werden. Diese Energie dient auch dem geplanten Gewerbegebiet am Kirchenholz. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien am Standort, kann künftig sichergestellt werden, dass z.B. Recyclingunternehmen nachhaltig und klimaneutral wirtschaften können.

einer betriebenen Deponie und könnten auf Synergieeffekte hoffen – wird der Beschluss der Landesregierung unterlaufen, da diese Begrenzlichkeiten auf einen Weiterbetrieb wecken würden.

Dies wäre schädlich für die Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf in Sachen Wohnqualität, Umweltzustand, Klimaneutralität, Attraktivität, Image und Landwirtschaft. Alle aufgezählten wichtigen Teilbereiche würden erheblich von einer Schließung der Deponie, Ihrer Stilllegung und der damit einhergehenden Aufwertung der Umgebung profitieren. Dies würde durch das geplante Gewerbegebiet zunichte gemacht.

2. Änderung des Entwurfs de Bebauungsplans Nr. 18

Im Jahr 2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ öffentlich ausgelegt. Mehrfach wird in der Entwurfsbegründung für die Änderung des FNP darauf Bezug genommen. Dabei wird erkennbar, dass es zwischenzeitlich in vielen Bereichen Änderungen am Entwurf des Bebauungsplans gegeben haben muss. Da dieser bislang aber nicht öffentlich bekannt ist, werden die Einwendungen aus dem Jahr 2018 Gegenstand dieser Stellungnahme (s. o.).

Es ist zu befürchten, dass die 10. Änderung des FNP den Weg für die Umsetzung eines Bebauungsplans „freimachen“ soll, der aber in seiner aktuellen – und dieser Planung offenbar zugrundeliegenden – Fassung selbst noch nicht bekannt ist. In der bislang bekannten Fassung wird jedenfalls der Beschluss der Landesregierung, die Deponie 2035 zu schließen, komplett ignoriert. Das ist vollkommen unverständlich, da bei einer Schließung der Grund für das Gewerbegebiet wegfällt.

3. Fehlende Bahnanbindung

Es ist weitgehend Konsens, dass aus ökologischen Gründen eine Bahnanbindung bei Einrichtung eines Gewerbe-/Industriegebiet berücksichtigt werden sollte. Die „Allianz pro Schiene“ fordert eine verbindliche Prüfung und Priorisierung einer *Schiienenanbindung* bei *Gewerbe-* und *Industrieflächen*.²

Im Koalitionsvertrag der an der Bundesregierung beteiligten Parteien SPD, Grüne und FDP wurde vereinbart, dass „bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten [...] die Schiienenanbindung verpflichtend geprüft werden [soll]“.³

Die Gemeinde Selmsdorf versucht, sich ökologisch und klimafreundlich aufzustellen, so wie man es an Machbarkeitsstudie zur nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung in der Gemeinde Selmsdorf⁴ sehen kann. Ein Gewerbegebiet, dass weitere Flächen versiegelt, vermutlich energieintensiv ist

² <https://www.allianz-pro-schiene.de/presse/pressemitteilungen/brauchen-verbindliche-pruefung-und-priorisierung-einer-schiienenanbindung-bei-gewerbe-und-industrieflaechen/>

³ <https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/transport-logistik/koalitionsvertrag-das-ist-fuer-den-gueterverkehr-wichtig-3061747>

⁴ https://selmsdorf.trigenius-gmbh.de/wp-content/uploads/2022/05/T2109-20220503-Studie_komplett_WEB.pdf

Ein Weiterbetrieb der eigentlichen Deponie hat mit diesen zukünftigen Entwicklungen, die im Bebauungsplan Nr. 18 vorbereitet werden, nichts zu tun.

Die Gemeinde Selmsdorf kann aus den Planungen keine schädliche Entwicklung für die gesamte Gemeinde ableiten. Die Deponie ist am vorhandenen Standort angesiedelt. Eine Schließung des Deponiebetriebes geht nicht mit einem Rückbau der Deponie einher. Die Flächen sind daher auch künftig nicht für die Öffentlichkeit verfügbar.

Eine Nachnutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien bedeutet daher eine positive Entwicklung an diesem Standort. Die genannten weiteren Teilbereiche erfahren durch die vorgelegte Planung somit keine Änderungen. Insgesamt kann sich die Gemeinde durch die Planung jedoch positiv aufstellen.

Zu 2.: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 lag im Jahr 2020 aus. Aufgrund unterschiedlicher Einwendungen und Abstimmungen mit dem zuständigen Landkreis Nordwestmecklenburg wurden erneut Änderungen notwendig. Der Erneute Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt zwischen dem 15.05.2023 und dem 22.06.2023 öffentlich aus. Dies wurde am 01.05.2023 korrekt ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über die Flächenausweisung des wirklichen Flächennutzungsplanes hinausgeht. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung bildet, wurde das Verfahren entsprechend vor der Weiterführung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Zu den weiteren Punkten verweist die Gemeinde auf die Erklärungen unter Punkt 1, weshalb eine zukünftige Planung aus Sicht der Gemeinde notwendig und sinnvoll ist. Die Gemeinde bestätigt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um den Bebauungsplan Nr. 18 beschließen und umsetzen zu können. Die Gemeinde möchte auf einen möglichen Irrtum hinweisen. Die Ablagerung von Abfällen steht in keinem Zusammenhang mit der hier vorgelegten Planung. Ebenso steht der Bebauungsplan in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie, da dieser einem Bebauungsplanverfahren nicht zugänglich ist.

und mit dem Schwerlastverkehr für deutliche mehr CO₂-Emissionen sorgen wird, steht diesen Zielen entgegen.

Es ist auch befremdlich, dass die Gemeinde Selmsdorf einerseits einen Landschaftsplan erstellt, in dem die folgenden „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ identifiziert werden:

- Uferzone von Dassower See und Trave
- Wald- und Moorbereiche bei Teschow
- Selmsdorfer Bach einschließlich der Zuflüsse
- Torfmoor Selmsdorf
- **Naturnahe Waldbereiche, insbesondere im Kirchenholz und im Wald bei Hof-Selmsdorf**

(Landschaftsplan der Gemeinde Selmsdorf, S. 21, abrufbar unter https://www.schoenberger-land.de/media/custom/2618_1793_1.PDF?1623162846; Hervorhebung des Unterzeichners)

andererseits in der vorliegenden Entwurfsbegründung zur Änderung des FNP dem erwähnten „Kirchenholz“, das in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten Gewerbegebietes liegt, jegliche Naherholungsfunktion abgesprochen wird.

Gerade nach einer Schließung der Deponie Ihlenberg mit Endabdeckung und begrünter Oberfläche wäre insbesondere das Kirchenholz ein Naherholungsbereich mit schon jetzt zahlreichen Wanderwegen.

Der beschriebene Selmsdorfer Bach müsste zudem Abwässer und/oder Oberflächenwasser der versiegelten Gewerbeflächen aufnehmen, was potentiell zu einer Verschlechterung dieses Gewässers führen könnte. Eine solche Verschlechterung wäre mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG und der Wasserrahmenrichtlinie unvereinbar.

4. Flächenversiegelung in Hanglage

Die weitere Versiegelung auf dem Ihlenberg ist kritisch zu sehen. Die Hanglage und die aufgrund des Klimawandels zunehmenden Extremwetterlagen begünstigen das Abfließen großer Mengen von Niederschlagswasser in Richtung der Wohngebiete von Selmsdorf. Schon jetzt sind erhebliche Flächen des Ihlenbergs versiegelt. Beim Starkregenereignis im Juli 2002 wurden durch Niederschlagswasser, das vom Ihlenberg Richtung Schönberg floss, in Schönberg große Schäden verursacht. Die Regenrückhaltebecken auf dem Deponiegelände versagten und waren ebenso wie die Vorflut den Wassermassen nicht gewachsen.

Nach dem IPCC-Klimabericht 2023⁵ muss damit gerechnet werden, dass Wetterextreme auch in

Zu 3.: Der Hinweis auf eine Schienenanbindung bei Errichtung eines Gewerbe-/Industriegebietes wird zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde Selmsdorf über keine Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn verfügt, sind auch das Gelände der Deponie sowie das geplante Gewerbegebiet dadurch nicht zu erschließen. Die Gemeinde Selmsdorf stimmt insofern zu, dass eine Schienenanbindung ein wichtiger Entscheidungspunkt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sein kann. Grundsätzlich müssen jedoch auch weitere Standortfaktoren abgewogen werden. Wie bereits beschrieben, kann sich die Gemeinde Selmsdorf durch die künftige Nachnutzung des Deponiekörpers durchaus klimafreundlich aufstellen. Es wird eine nachhaltige Energieversorgung vorangetrieben.

Für die Gemeinde Selmsdorf liegt ein Landschaftsplan (Endfassung Juni 2013) vor. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Deponie innerhalb des Gemeindegebietes Konflikte insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, Eingriffe in den Boden und ggf. Entwässerung hervor ruft. Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt keine Konfliktbewältigung des Betriebes der Deponie selbst. Vielmehr geht es darum die künftigen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 intensiv mit zusätzlichen Beeinträchtigungen insbesondere durch die künftigen Gewerbebetriebe im SO 9 auseinandergesetzt.

Gemäß der Methodik der Anlage 5 der „Hinweise zur Eingriffsregelung 2018“ sind bei Industrie- und Gewerbegebieten Wirkzonen von bis zu 200 m zu berücksichtigen.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Kirchenholz“ und wertvolle Moorbereiche befinden sich westlich des SO 6. Mit dem erneuten Entwurf II hat sich die Gemeinde entschieden auf zusätzliche Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld dieses geschützten Biotopes zu verzichten. Ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von zusätzlichen Störungen waren die Auswirkungen auf angrenzende wertvolle Landschaftsteile. In Bezug auf die südlich an das SO 9 angrenzenden Waldbereiche ist grundsätzlich der gesetzliche Waldabstand von 30 m einzuhalten.

⁵ https://www.de-ipcc.de/media/content/AR6-WGII-SPM_deutsch_barrierefrei.pdf.

Deutschland erheblich zunehmen werden. Dies bedeutet konkret, dass nach Trockenperioden Starkregenereignisse auftreten können, die dann sturzflutartig vom neuen Gewerbegebiet ins Tal Richtung Selmsdorf und von der Deponie in Richtung Schönberg fließen. Schon heute lassen sich im Schönberger Forst an den ausgewaschenen Graben- und Bachläufen die gewaltige Kräfte des Wassers erkennen.

5. Genehmigungsrechtlicher Status der Deponie

Die Genehmigungslage der Deponie Ihlenberg ist im vorliegenden Begründungsentwurf zur Änderung des FNP falsch dargestellt.

Die Deponie Ihlenberg verfügt zurzeit über **keine** rechtlich genehmigte Fläche zur Abfallablagerung.

Im Jahr 2012 erließ das zuständige StALU Schwerin eine Plangenehmigung für einen sog. Multifunktionale Abdeckung (MFA), was vereinfacht ausgedrückt bedeutet, dass auf einer alten Deponie eine neue errichtet wird. Diese Plangenehmigung wurde vom NABU MV erfolgreich beklagt und im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 15. Januar 2019 – 5 K 12/14 – wegen einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung als rechtswidrig beurteilt:

„Aber nicht rechtens, erklärt Nabu-Anwalt Philipp Heinz. Das Gericht habe die Ablagerungen für rechtswidrig erklärt, daher kann auch nicht von ‚rechtswidrig ergangenen Genehmigungen Gebrauch gemacht werden‘. Heinz: ‚Hier werden seit Jahren massiv Tatsachen geschaffen, ohne je eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen zu haben.““⁶

Der Beschluss des OVG wird von der Deponie Ihlenberg und der Landesregierung weitgehend ignoriert. Statt die Abfallablagerung auszusetzen, wie es von der Landesregierung eigentlich bis zum Abschluss der Planfeststellungsverfahrens umgesetzt hätte werden müssen, wird die Abfallanlage in den vergangenen über vier Jahren so betrieben, als hätte es keinen Gerichtsbeschluss gegeben. Das vom Gericht verordnete Planfeststellungsverfahren hätte über diesen langen Zeitraum längst abgeschlossen sein müssen.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass die MFA auch nach einem Planfeststellungsverfahren nicht genehmigungsfähig sein wird. Diese Einschätzung beruht insbesondere auf den folgenden Erwägungen:

Eine Deponie auf einer alten Deponie ist nur dann rechtlich möglich, wenn der Untergrund der alten Deponie eine nachgewiesenen Barrierewirkung aufweist. Im Fall der MFA ist dies nachgewiesenermaßen nicht der Fall. Ein Teil der neuen Deponie lagert auf einem Altteil, dessen Basis nicht

⁶ <https://www.ln-online.de/der-norden/streit-um-giftmuelldeponie-ihlenberg-ist-die-aktuelle-muellablagerung-rechtswidrig-5DHVXVIMTFFODMPDKWQZWI57E.html>

Außerdem wurden als Abschirmung von Licht- und Lärm am südlichen Rand des SO 9 Heckenpflanzungen festgesetzt. Es bleibt des Weiteren zu erwähnen, dass im südlichen Bereich des künftigen SO 9 bereits heute ein großräumiger Lagerplatz vorhanden ist, von dem Störungen ausgehen.

Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wird ausgesagt, dass das Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzungen keine Funktion für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstige Erholungsformen besitzt.

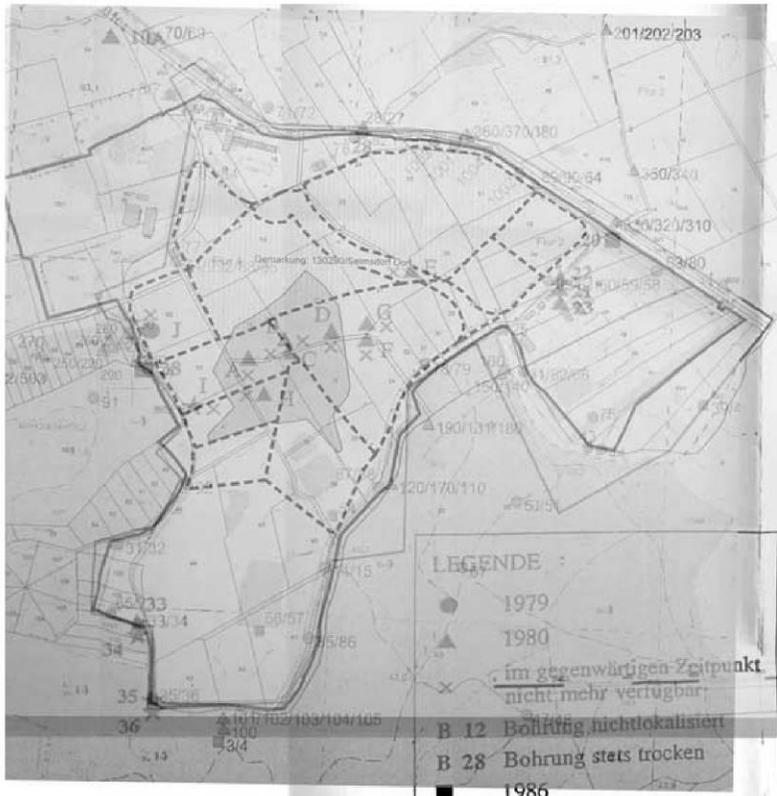
Aufgrund der beschriebenen anthropogenen Vorbelastungen ändert sich die Erholungsnutzung auch nicht für die umgebenden Flächen. Die Aussage der Stellungnahme, dass dem Kirchenholz eine Naherholungsfunktion abgesprochen wird, ist somit inkorrekt. Es ergeben sich durch die verfolgten Planungsziele aus Sicht der Gemeinde jedoch keine gravierenden Veränderungen auf die Naherholung.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine Schließung der Deponie nicht gleichbedeutend mit der Schließung des Standortes gewerblicher Tätigkeit ist.

Das anfallende Abwasser des geplanten Gewerbegebietes wird über Abwasserleitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen entsorgt. Eine Einleitung in den Selmsdorfer Graben erfolgt ausschließlich von gereinigtem Niederschlagswasser, welches zuvor in Regenrückhaltebecken gesammelt und gereinigt wird.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ werden die Regenrückhaltebecken sowie alle weiteren Belange der Ver- und Entsorgung berücksichtigt. Alle gültigen Regeln der Technik werden beachtet.

mit einer Folie abgedichtet ist. Darüber hinaus lagen genau in diesem Bereich Pegel, die unbestritten(!) Kontaminationen des Untergrundes nachgewiesen haben. So dokumentiert der Gutachter LÖFFLER: Die höchsten Chloridgehalte finden sich in Pegel B und C am 18.6.1987 mit 653 und 836 mg/l

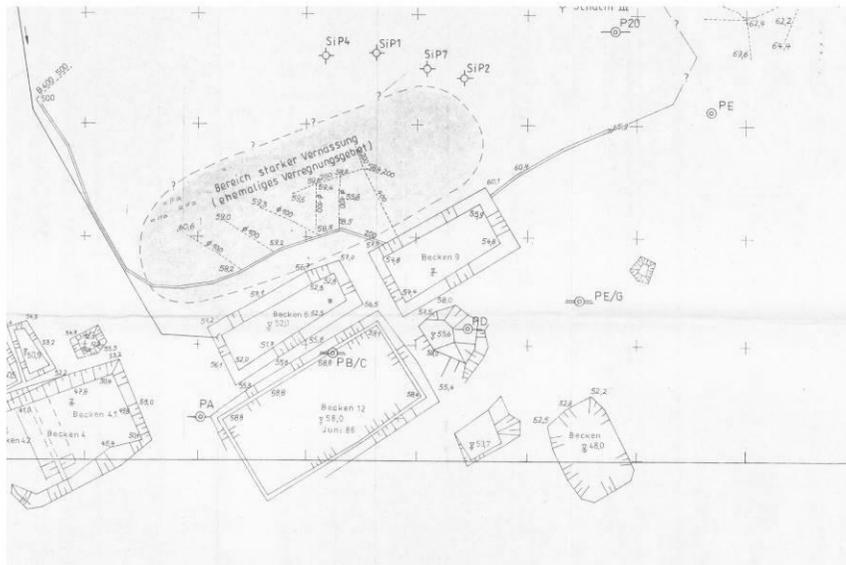


Der rot eingefärbte Bereich ist der Altteil, auf dem die neuen Deponie liegt. Die o.a. Pegel liegen genau in diesem Bereich. Dies beweist, dass der Untergrund im Anlehnungsbereich nicht die Kriterien des § 3 der Deponieverordnung erfüllt und nicht in der Lage sein wird, die durch die Auflast der Abfallablagerung auf den alten Deponiekörper und damit einhergehende Komprimierung und Quetschung verursachten möglichen Sickerwasseraustritte wirksam zu verhindern. Und diese werden mit größter Wahrscheinlichkeit eintreten, da der Altteil der Deponie über keine Sickerwassererfassung verfügt und darüber hinaus in unmittelbarer Nähe ein Bereich starker Vernässung festgestellt wurde.

Zu 5.: Die Ausführungen zur Genehmigungslage des Deponiebetriebes werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der vorgelegten Bauleitplanung und den Diskussionen über die Genehmigungslage existiert. Der Bebauungsplan Nr. 18 eröffnet keine Möglichkeit, in den Deponiebetrieb einzugreifen. Dies entspricht auch nicht der gemeindlichen Intention.

Die Ausführungen des Einwenders werden daher zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.



Die weiteren Ausführungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Quelle:

Bergakademie Freiberg Sektion Geotechnik und Bergbau	
Drainageanlage in der Deponie Schönberg (Stand Dez.85)	Maststab 1:2.000
Anlage 2.73/1	

Der Pegel G ist in der Grafik weiter oben als Referenz zu sehen und zeigt damit, dass hier durch eine Auflast eine erhebliche Gefahr weiterer zusätzlicher Kontaminationen des Untergrundes nicht nur gegeben ist, sondern mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Alle aufgezählten Fakten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU Schwerin bekannt.

Diese Darstellung zeigen deutlich, dass die im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP dargestellte Genehmigungslage keineswegs der tatsächlichen entspricht und damit die behaupteten Synergieeffekte zwischen Gewerbegebiet und Deponie so nicht zu halten sind. Es wäre auch angebracht, dass die Gemeinde Selmsdorf dies endlich zur Kenntnis nimmt und sich nicht so verhält, als gäbe es weder einen Beschluss des OVG noch ein nicht abgeschlossenes Planfeststellungsverfahren.

6. Schutzgut Boden

Der „Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008(!))“ stellt fest:

„Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden.“

Im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP wird dagegen behauptet:

„Mit der Nachnutzung bzw. Nachverdichtung einer bereits vorbelasteten Fläche wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt.“

Die jetzt brachliegende Fläche wird von der Deponie Ihlenberg nicht genutzt. Durch die „Timelaps-Funktion“ von Google Earth lässt sich erkennen, dass seit mindestens 2010 keine erkennbaren Änderungen an der Brachfläche vorgenommen wurden.



Zu 6.: Die aus dem GLRP zitierte Aussage ist aus den Darstellungen der Karte 4: Schutzwürdigkeit des Bodens hergeleitet. Aufgrund des hohen Maßstabes (ca. 1: 500 000) kann diese Übersichtskarte nur als generelle grobe Orientierung der Bodenverhältnisse genutzt werden. Eine kleinteilige Übertragung auf die künftige Fläche des SO 9 mit einer Größe von ca. 9 ha ist dementsprechend fachlich zu verwerfen.

Beim SO 9 handelt es sich um einen eingezäunten Bereich des Deponeiegeländes. Diese Einzäunung ist, laut Auswertung von Luftbildern, bereits seit ca. 2008 vorhanden. Die Lagerfläche im Süden des künftigen SO 9 wurde ca. 2002 angelegt. Als Teil des Geländes der Deponie sind damit dementsprechend seit mehr als zwei Jahrzehnten Störungen verbunden. Bei den letzten Begehungen 2022/23 konnte festgestellt werden, dass die Fläche regelmäßig gemäht wird. Die Ruderalisierung hat somit seit 2010 abgenommen bzw. zumindest nicht zugenommen (siehe Auswertung Luftbilder des Geoportals des Landes M-V GAIA-MV www.geoportal-mv.de).

Zudem ist die Nutzung von Flächen mit Vorbelastung, wie der Lagerfläche angrenzend an stark gestörte Flächen, deutlich unbelasteten Flächen bei einer Standortanalyse zu bevorzugen. Die Grundaussage, dass dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt wird, hat somit weiter Bestand.

Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.



Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass temporäre Nutzungen nicht zwangsläufig im Luftbild erfasst werden, und dass es sich bei den Google-Earth Bildern lediglich um temporäre Aufnahmen handelt.

Die Gemeinde weist zudem die Behauptung zurück, dass keine hinreichende Prüfung der Sachverhalte im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist.

Insofern handelt es sich **nicht** um eine von der Deponie Ihlenberg vorgenutzte Fläche. Daran ändert auch eine Umzäunung der Fläche nichts.

Es ist bei einer gründlichen Erarbeitung eines FNP zu erwarten, dass Behauptungen auch entsprechend belegt werden, also konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt einer Vornutzung/Vorbelastung angegeben werden.

Im Begründungsentwurf zur Änderung des FNP wird darüber hinaus immer wieder ausgeführt, dass es Deckschichten mit einer Mächtigkeit von mehr als 10 m im Teilstück 1 (Gewerbegebiet) gäbe, ebenfalls ohne dafür auch nur einen Beleg zu liefern:

„Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist das Maßes [sic!] des Grundwasserschutzes hoch. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (Deponiekörper) bereits jetzt beeinträchtigt.“

Der Ihlenberg besteht bekanntlich aus einer gestauchten Endmoräne mit zum Teil chaotischen Lagerungsverhältnissen. Ohne den Nachweis durch entsprechende Bohrungen, die offenbar fehlen, ist das eine Behauptung ohne Substanz und damit ohne Belastbarkeit.

Das gleiche gilt für die Behauptungen

„Die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Nutzungen ergänzen bzw. unterstützen die bestehenden und angestrebten Nutzungen auf dem vorhandenen Deponiegelände. Eine Erholungsnutzung ist aktuell kaum gegeben.“

und

„Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. Durch die Ausrichtung des SO 9 auf z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der Deponieanlage zur künftigen Aufbereitungsanlage im SO 9.“

Wie unter Punkt 1 dargelegt, wird der Eigentümer der Deponie, das Land Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund des Beschlusses der Landesregierung die Deponie spätestens im Jahr 2035 schließen.

Damit ist die Darstellung im Begründungsentwurf für den Flächennutzungsplan falsch, da es dann keine Synergieeffekte mehr geben kann. Im Gegenteil: bei Wegfall der Möglichkeit der Deponierung wären weitere Schwerkrafttransporte mit allen bekannten Folgen (Schadstoffausstoß, CO₂-Emissionen, Lärm) die Konsequenz. Auch bestünde eine erhebliche Gefahr für Insolvenzen und Bauruinen.

Von einer künftigen „Aufbereitungsanlage“ im SO 9 ist nichts bekannt und auch gibt es augenscheinlich noch nicht einmal einen Genehmigungsantrag hierfür. Folglich handelt es sich hierbei um bloße Spekulationen, die zur Rechtfertigung der Bauleitpläne herangezogen werden.

Darüber hinaus würde die in der Entwurfsbegründung behauptete Vermeidung von Transportverkehrsimmissionen

„Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen erzeugt durch Transportverkehr vermieden.“

erst dann in ernstzunehmendem Umfang Realität, wenn das Gewerbegebiet über eine Schienenanbindung verfügte. Dies ist aber nach den Planungen nicht der Fall.

7. Erholungsfunktion der Umgebung

Das Kirchenholz ist im Landschaftsplan der Gemeinde Selmsdorf als „Naturnaher Waldbereich“ identifiziert, besonders schützenswert und wird schon heute durch zahlreiche (Wander-)Wege erschlossen. Im Kirchenholz hat z.B. seit Jahren ein Seeadlerpaar seinen Horst. Diesem Gebiet seinen Erholungswert abzusprechen, mag vielleicht für eine Änderung des FNP zur Ermöglichung eines Gewerbe- und Industriegebiets dienlich sein, hat aber mit der Realität nicht viel zu tun. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich der Erholungswert des Waldes nach der geplanten Schließung der Deponie Ihlenberg noch weiter erhöhen dürfte. Auch dies ist planerisch zu berücksichtigen.

8. Kein Erfordernis für weitere Gewerbeflächen

Die Gemeinde Selmsdorf hat durch ihre jetzigen Gewerbegebiete schon auskömmliche Steuereinnahmen und wird diese durch das in Bau befindliche Gebiet Lauen weiter erhöhen können.

Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass eine Schließung der Deponie nicht gleichbedeutend mit der Schließung des Standortes gewerblicher Tätigkeit ist.

Im Umweltbericht wurde fälschlicherweise von einer Aufbereitungsanlage im SO 9 geschrieben. Tatsächlich handelt es sich um die Planung eines öffentlichen Wertstoffhofes sowie der Ansiedlung von Recyclingunternehmen. Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.

Die Aussage zur Vermeidung von Transportwegen bezieht sich auf kurze Transportwege innerhalb des Deponiegeländes. Für eine Ansiedlung von Gewerbe dieser Art ist die Nähe zur Deponie zentral. *Durch die Ausrichtung des SO 9 auf z.B. Abfallweiterverarbeitung und Speicherung regenerativer Energie ergeben sich künftig sinnvolle Synergien zwischen Deponiebetrieb und Gewerbestandort. Dies zum Beispiel durch kurze Transportwege vom sortierten Abfall aus der Deponieanlage zur künftigen Wertstoffaufbereitung im SO 9. Dadurch werden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen erzeugt durch Transportverkehr, vermieden. Teilweise handelt es sich um geplante Einrichtungen, die dem Recycling dienen.*

Zu 7:

Die Gemeinde nimmt die hohe Bedeutung des Kirchenholzes zur Kenntnis und stimmt dem Einwander diesbezüglich zu.

Die Gemeinde hat Kenntnis über das Seeadlervorkommen. Es wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 18 ausreichend gewürdigt.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Kirchenholz“ und wertvolle Moorbeereiche befinden sich westlich des SO 6. Mit dem erneuten Entwurf II hat die Gemeinde sich entschieden auf zusätzliche Beeinträchtigungen im unmittelbaren Umfeld dieses geschützten Biotopes zu verzichten. Ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von zusätzlichen Störungen waren die Auswirkungen auf angrenzende wertvolle Landschaftsteile.

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Bürger

Vor diesen Hintergrund macht es weder wirtschaftlich noch unter dem städteplanerischen Gesichtspunkt der Gewerbeansiedlung Sinn, ein weiteres Gewerbegebiet ohne Bahnanbindung zu etablieren, weitere Flächen zu versiegeln und negative Folgen für Mensch, Umwelt und Natur in Kauf zu nehmen.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde geht in der Entwurfsbegründung für die Änderung des FNP von grundlegend falschen und überholten Voraussetzungen aus. Insbesondere ist nach Schließung der Deponie nicht mit Synergieeffekten zu rechnen; die absehbare Schließung dürfte den Standort von vornherein unattraktiv machen. Darüber hinaus existiert derzeit keine rechtsfehlerfrei zugelassene Ablagerungsfläche auf der Deponie. Nach den vorliegenden Fakten ist vielmehr sogar damit zu rechnen, dass es auch das Planfeststellungsverfahren scheitern wird, weil erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Das Herauszögern des Planfeststellungsverfahrens über viele Jahre spricht für sich. Alternativ sollte die Gemeinde überlegen, den FNP so zu ändern, dass auf dem Teilstück 1 kein Gewerbe, sondern beispielsweise eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage installiert werden könnte, einhergehend mit Schafsbeweidung.⁷ Eine solche Entwicklung hätte weit überwiegend positive Effekte für Umwelt, Klima und Lebensqualität.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Deppner
Rechtsanwalt

Abwägung der Gemeinde Selmsdorf

In Bezug auf die südlich an das SO 9 angrenzenden Waldbereiche ist ohnehin der gesetzliche Waldabstand von 30 m einzuhalten. Außerdem wurden als Abschirmung von Licht- und Lärm am südlichen Rand des SO 9 Heckenpflanzungen festgesetzt. Es bleibt des Weiteren zu erwähnen, dass im südlichen Bereich des künftigen SO 9 bereits heute ein großräumiger Lagerplatz vorhanden ist, von dem Störungen ausgehen.

Im Zusammenhang mit den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wird ausgesagt, dass das Plangebiet aufgrund der aktuellen Nutzungen keine Funktion für die landschaftsgebundene Erholung oder sonstigen Erholungsformen besitzt.

Aufgrund der beschriebenen anthropogenen Vorbelastungen ändert sich die Erholungsnutzung auch nicht für die umgebenden Flächen. Die Aussage der Stellungnahme, dass dem Kirchenholz eine Naherholungsfunktion abgesprochen wird, ist somit inkorrekt. Es ergeben sich durch die verfolgten Planungsziele aus Sicht der Gemeinde jedoch keine gravierenden Veränderungen auf die Naherholung.

Wie bereits zuvor erläutert, bedeutet die Schließung der Deponie nicht, dass die Fläche der Öffentlichkeit zugänglich ist und der gesamte Betrieb auf dem Gelände eingestellt wird. Für den angrenzenden Wald ergeben sich dadurch kaum Veränderungen.

Zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass durch die Planungen im Bereich der Deponie die Zukunft der Gemeinde positiv beeinflusst werden können. Nicht nur wirtschaftliche Aspekte finden dabei Berücksichtigung, sondern ebenfalls Mensch und Umwelt. Die Gemeinde setzt mit dem Bebauungsplan Nr. 18 sowie der hier betrachteten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Rahmen um die künftig zulässigen Nutzungen, die mit den Bestrebungen der Gemeinde vereinbar sind.

Zu 9.: Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat ihre Belange in den vorherigen Punkten ausführlich dargelegt.

Die beigelegte Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.

⁷ Vgl. <https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/solar/der-zweite-blick-auf-solarparks/>.

Anlage 1

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht



Grolmanstr. 39 ~ 10623 Berlin
Tel: 030/2800950 ~ Fax: 030/28009515
mail@kanzleideppner.de ~ www.kanzleideppner.de

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Gemeinde Selmsdorf
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Fristwahrend per Fax: 038828 330-175

14. Juni 2018

Mein Zeichen: TD18-025 NABU M-V – BPlan Ihlenberg

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wismarsche Str. 146, 19053 Schwerin, in o. g. Sache mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; eine Kopie der Vollmachtsurkunde wird nachgereicht.

Namens und im Auftrag meines Mandanten nehme ich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf wie folgt Stellung:

Durch die vorgesehene Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt hervorgerufen. Die Planung verstößt im Hinblick auf die nahe Wohnbebauung insbesondere gegen § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesen Anforderungen wird der Entwurf des Bebauungsplans nicht gerecht.

Darüber hinaus fehlt es schon deswegen an einer Erforderlichkeit der Planung, weil die durch den Plan ermöglichten Vorhaben wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 BImSchG nicht rechtmäßig verwirklicht werden können. Es ist zu befürchten ist, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und

Weise unter anderem schädliche Luft- und Boden- Verunreinigungen, Geruchs- und Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Sonderabfalldeponie der Klasse III die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner sowie die umgebende Natur erheblich gefährden.

Weiterhin entsprechen die geplanten Anlagen nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA-Luft, der IDE sowie der TA-Lärm.

Bei den Beeinträchtigungen durch die beschriebenen Anlagen handelt es sich vornehmlich um Gerüche, Stäube, Feinstäube, Abgase und Lärm, die sowohl durch die Neuerrichtung von Sonderabfalldeponiefächern (SO 8), der Neuerrichtung von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen in SO 3, SO 4, SO 6 und SO 7 als auch durch das neu geplante Gewerbegebiet SO 9 und durch den ausgelösten Verkehr entstehen werden.

Diese zwingend in die Abwägung einzustellenden Belange wurden weder vollständig ermittelt, noch mit dem ihnen gebührenden Gewicht eingestellt.

Die Folgen für Umwelt und Natur sind aufgrund fehlender Präzisierung nicht vollständig und daher nicht ausreichend bzw. zum Teil gar nicht untersucht. Der Genehmigungsstatus des SO 8 ist rechtlich fragwürdig und befindet sich in zwei Verfahren in der gerichtlichen Überprüfung. Insoweit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungeklärt, ob eine Abfallablagerung auf dem SO 8 überhaupt rechtskonform ist. Jedenfalls wären im Zuge der Überplanung die von der Deponie ausgehenden Umwelteinwirkungen umfassend und nicht nur im Hinblick auf neue Vorhaben zu ermitteln gewesen. Dem wird der vorliegende Umweltbericht nicht gerecht.

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante) geht von einer fehlerhaften Begründung aus. Weder steht die Landesregierung für die Fortdauer der Deponie noch wäre bei Nichtplanung die geregelte Abfallentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern bedroht, wie dies unter Punkt 4.2 auf Seite 84 der Begründung dargestellt wird.

Die Ausführungen zum Brandschutz und hier insbesondere hinsichtlich des Löschmittels und der Waldabstände sind ungenügend und fehlerhaft.

Der vorliegende Entwurf ist daher in seiner derzeitigen Fassung unvollständig und fehlerhaft und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Gemeindevertretung Selmsdorf sollte daher davon absehen, den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form als Satzung zu beschließen.

Zu rügen ist außerdem, dass zwar ein Download der Planungsunterlagen als PDF Dokumente aus dem Internet möglich war, ein Ausdruck dieser Dokumente aber nicht. Dies widerspricht jeglicher

Bürgernähe, denn eine sinnvolle Bearbeitung am Bildschirm ist nicht möglich. Dieser bürgerfreundliche Akt ist nicht mit dem Gedanken der Aarhus-Konvention und den darauf basierenden (europäischen) Beteiligungsanforderungen in Übereinstimmung zu bringen.

Im Einzelnen:

Im Vorhaben geht es um die Konkretisierung und Ausweitung des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sondergebietes (SO) Mülldeponie in neun Sondergebiete, acht davon liegen im Bereich des derzeitigen Betriebsgeländes der Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG).

Der Satzungsentwurf zum B-Plan wird begründet mit dem Willen der Gemeinde, (positiven) Einfluss auf die bauliche Entwicklung auf dem Gelände der IAG und insbesondere auf das neu zu errichtende Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO9) zu nehmen.

Auf allen Sondergebieten (SO 1 bis SO 9) sollen folgende Anlagen ausgeschlossen sein:

- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,
- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz),
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe fallen (Sprengstoffgesetz),
- Anlagen zur Klärschlamm-trocknung.

Diese Formulierungen sind zu unpräzise und nicht weitgehend genug gefasst, wenn sie wirklich die von der Gemeinde Selmsdorf beabsichtigte Wirkung entfalten sollen.

Wenn thermische Behandlung ausgeschlossen werden soll, müsste der Nachsatz „im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen“ gestrichen werden oder eine Präzisierung erfolgen, was eine thermische Abfallbehandlung bedeutet, die nicht dem Sinne der Abfallverbrennung entspricht.

Wenn die Gemeinde die Aufbereitung und das Recycling von radioaktiven Stoffen unterbinden möchte, sollte der Nachsatz „entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)“ gestrichen werden. Andernfalls ist es möglich, dass sogenannte freigemessene radioaktive Abfälle wie z. B. Metalle wiederverwertet werden und radioaktive Strahlung in den täglichen Lebensbedarf gelangt (Brillen / Zahnsplangen / Spielplatzbau etc.).

Dies stellt eine Gefahr für Umwelt und Menschen dar und widerspricht dem Minimierungsgebot der

Strahlenschutzverordnung. Dazu hat der Bund für Umwelt- und Naturschutz in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 das Folgende ausgeführt:

„Grundsätzlich widerspricht die Freigaberegulation den Prinzipien des Strahlenschutzes, wonach jegliche zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung zu unterlassen ist (Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung). In unvermeidbaren Fällen, z. B. in der medizinischen Diagnostik oder beim Flugverkehr bedarf es hierzu einer Rechtfertigung und darüber hinaus immer einer Minimierung der Strahlendosen. Diese Rechtfertigung liegt bei der Freigabe von Atommüll aus dem Abriss von Atomkraftwerken nicht vor – ein Alternativenvergleich erfolgt regelhaft nicht. Auch gemäß dem Grundgesetz ist zum Schutz von Leben und Gesundheit jegliche Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Stoffen so gering wie möglich zu halten. Im Falle der Freigabe haben mögliche Betroffene durch die Nicht-Deklaration keine Information über mögliche und tatsächliche Strahlendosen, so dass eine Kontrolle der Ausbreitung der radioaktiven Stoffe und passive oder aktive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind. Durch die Art des (erlaubten) Umgangs mit freigemessenem Abfall ist eine Rückholbarkeit nicht möglich.“

1. Zum Gewerbegebiet am Kirchenholz (SO 9)

Das „neue“ Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 9 ha. Auf diesem Gewerbegebiet sollen Recycling-Anlagen entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert werden. Sonderabfallbehandlung soll hier untersagt sein. Es erfolgt eine Aufzählung von möglichen Anlagen mechanischer, biologischer und physikalischer Art. Eine Erläuterung dazu erfolgt nicht. Es wird gefordert, dass keine Sonderabfälle in diesem SO 9 behandelt werden dürfen, es wird aber unterlassen zu erklären, dass die Behandlungsanlagen als Abprodukte Sonderabfälle zur Folge haben können, die dann deponiert werden müssen. Die Umweltrisiken dieser „neuen“ Sonderabfälle werden in keiner Weise berücksichtigt.

Beispielhaft seien die folgenden – nach derzeitigem Planentwurf zulässigen – Nutzungen genannt:

- Recycling v. Altfahrzeugen Abfallschlüssel-Nr.: 160 104*

Die Aufbereitung in Demontage- inkl. Schredderanlagen von Altfahrzeugen ist mit Freisetzungen u.a. von PCBs, Schwermetallen und Feinstäuben verbunden. Für diese BImSchG Anlagen besteht zudem eine hohe Brandlastgefahr.

- Recycling von gebrauchten Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Abfallschlüssel-Nr.: 16 08 07*

In solchen Recycling-Anlagen werden u. a. gefährliche Stoffe wie PCB, Schwermetalle, Lösungsmittel, Öle und Säuren gehandhabt; die beschriebenen Abfallschlüsselnummern geben keine Auskunft darüber, ob es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt (Quelle: Vortrag des Abfallexperten des Hamburger Umweltschutznetzwerkes Klaus Koch am 12.06.2018,

<https://www.stoppt-deponie-schoenberg.de/blog/wp-content/uploads/2018/06/Einmal-Abfall-%E2%80%93-immer-Abfall.pdf>

Möchte die Gemeinde tatsächlich Sonderabfälle auf dem Gewerbegebiet SO 9 verhindern, müssten alle diese Anlagenformen ausgeschlossen werden. Dazu wären spezifische Anlagen und deren Abfallin- und -output zu beschreiben und ggf. auszuschließen. Es müssten also alle Verwertungsmöglichkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, denn diese sind bis auf die Abfallverbrennung alle im B-Plan explizit zugelassen, entsprechend untersucht werden. Für eine möglichst enge Begrenzung der zulässigen Nutzungen empfiehlt sich eine Positiv-Liste der zulässigen Arten der Nutzung, nicht ein Ausschluss bestimmter Nutzungen.

Die verschiedenen Verwertungsverfahren sind in der Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aufgeführt:

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entste-

– 5 von 14 –

lung der Abfälle)

Die beschriebenen Umweltauswirkungen sind daher unvollständig und mangelbehaftet. Wie soll eine Umweltauswirkung beziffert werden, wenn die Vorhabensbeschreibung derart ungenügend ist?

Die im B-Plan ausgewiesenen Brandschutzmaßnahmen sind fehlerhaft, da in vielen Fällen Wasser (nur dies wird als Löschmittel benannt) als Brandbekämpfung bei Recycling-Anlagen nicht angewendet werden darf, sondern Speziallöschschäume vorgehalten werden müssen.

Stattdessen heißt es:

„Löschwasserversorgung über Hydranten mit einer Leistung von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden zu sichern.“

Wer die regelmäßig stattfindenden Brände in solchen Anlagen beobachtet, weiß, dass das vollkommen ungenügend ist.

Obleich die Bauhöhe im SO 9 auf 14 Meter beschränkt ist, gilt dies nicht für Schornsteine etc., die mit 16 m angegeben werden, in Ausnahmefällen auch bis zu 25 m. Es erfolgt keine Beschreibung, welche Anlagen welche Schornsteine benötigen, die beschriebenen Ausnahmen werden der Formulierung nach nicht etwa durch die Zusammensetzung der „Abgase“ der Anlage bestimmt, sondern allein durch die mögliche visuelle Beeinträchtigung.

Im Gewerbegebiet SO9 soll darüber hinaus der Bau von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung möglich sein, mit Ausnahme von Windkraftanlagen. Als Beispiel dient die emissionsfreie Photovoltaik. Hier fehlt die Aufzählung weiterer Anlagen, die emissionsbehaftet sind, wie z. B. (Bio-)Gasanlagen. Für Bürger und die Gemeinde sollte schon klar sein, was für Anlagen dort möglich sind und gebaut werden können und mit welchen Emissionen zu rechnen ist, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Auch insoweit ist der Umweltbericht unvollständig, weil er nicht den worst case der vom Bebauungsplan ermöglichten Umwelteinwirkungen betrachtet.

2. SO 1-8

In den öffentlichen Verlautbarungen der Gemeindevertretung und der IAG (im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung der BI Stoppt die Deponie Schönberg e.V. am 11.6.2018 in Selmsdorf) wurde die Annahme verbreitet, es ginge im B-Plan nur um Anlagenneubauten auf dem oben beschriebenen Gewerbegebiet SO 9. Dies ist aber keineswegs so, sondern im Gegenteil:

Der deutlich größere Teil (an Fläche) von Neubauten wird auf dem Betriebsgelände der IAG erfolgen.

Die Möglichkeiten, die der IAG durch den Bebauungsplanentwurf auf den verbleibenden Sonderge-

– 6 von 14 –

bieten, also dem jetzigen Betriebsgelände der Deponie, eingeräumt werden, sind in ihren Auswirkungen gravierend, aber im Umweltbericht überhaupt nicht berücksichtigt. Der B-Plan gibt keine Auskunft darüber, in welcher Zahl neue Abfallbehandlungsanlagen gebaut werden sollen bzw. können. Durch die Erhöhung der Versiegelungsfläche für die aufgeführten Sondergebiete ist davon auszugehen, dass es sich hier auch um den Aus- bzw. Neubau von (Sonder)Abfallbehandlungsanlagen handelt.

Die Vorgabe für SO 9, keine Sonderabfälle zu behandeln, gilt für die SO 1–SO 8 nicht!

3. SO 3

Im Sondergebiet SO3 soll die IAG die Möglichkeit erhalten,

- (Sonder)Abfälle sicher zu stellen und umzuschlagen,
- Anlagen zur mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung zu errichten.

Als Beispiel werden Siebanlagen angeführt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass alle Arten von mechanischer Abfallbehandlung, auch der von Sonderabfällen zugelassen wird. Diese sind auch erforderlich, bevor Abfälle gesiebt werden können. z.B. Brecheranlagen. Es findet hierzu keine Prognose bezgl. Verkehr, Lärm Staub, Geruch statt.

Die Neuversiegelung der Fläche beträgt laut Planungsunterlagen 10.130 m².

4. SO 4

Im Sondergebiet SO 4 sind folgende Anlagen angeführt:

- Anlagen zur Gasbehandlung und -verwertung
- Anlagen zur Behandlung von (Sonder-)Abfällen (z. B. Konditionierung und Stabilisierung) einschl. der Zwischenlagerung
- Anlagen für die Energieerzeugung, Verteilung und Speicherung
- Anlagen der mechanischen (Sonder)Abfallbehandlung
- Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden
- Schornsteinhöhen bis 25m

Neuversiegelung 14.669 m²

5. SO 6

Im Sondergebiet SO 6 sind folgende Anlagen beschrieben:

- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von (Sonder)Abfällen
- Sicherstellung und Umschlag von (Sonder)Abfällen
- Schornsteinhöhen bis 25 m

6. SO 7

Im Sondergebiet SO 7 werden folgende Anlagen angeführt:

- Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung von (Sonder)Abfällen.

Hier ist anzumerken, dass es im SO 7 eine Sortieranlage gibt, die Haus- und Gewerbeabfälle sortiert und die heizwertreiche Fraktion sowie den biologischen Teil separiert. Eine Behandlung des biologischen Anteils existiert hier nicht. Es ist also davon auszugehen, dass eine solche im SO 7 neu errichtet werden soll.

Eine Erwähnung der bekannten erheblichen Auswirkung auf die Umwelt fehlt auch hier.

- Schornsteinhöhen sind bis 25 m zugelassen

7. SO 8

Das Sondergebiet 8 betrifft den gesamten Deponiekörper sowie einen im B-Plan so genannten „Erweiterungsbereich“. Eine Unterscheidung zwischen den Deponieabschnitten wird nicht vorgenommen. Gleichwohl muss man der Beschreibung nach davon ausgehen, dass hier das gesamte Gebiet bereits zur Deponierung zugelassen ist bzw. dort schon deponiert wird.

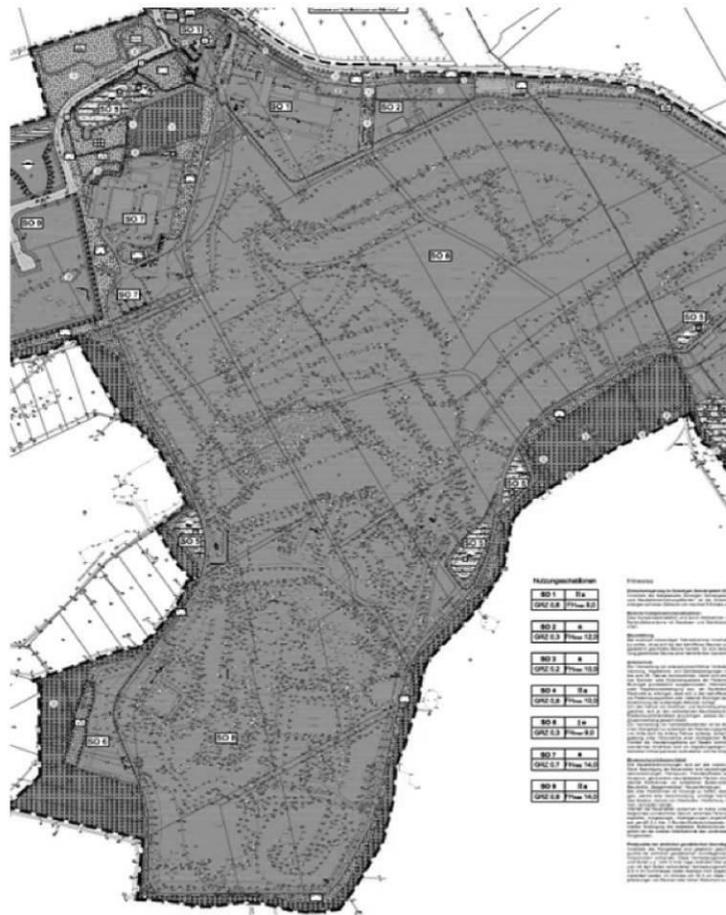


Abbildung 1: Quelle: Planzeichnung des B-Plan-Entwurfs; SO 8 geht bis in den südlichen Zipfel des Betriebsgeländes

Dies ist aber in der Realität keineswegs der Fall, wie folgendes Bild zeigt:



Abbildung 2: Quelle: Google Maps Kartendaten, 2018.

Der Bau einer „neuen“ Sonderabfalldeponie der Klasse III ist nicht von der DDR-Genehmigung oder einer sonstigen Genehmigung erfasst.

Eine Klage des NABU Mecklenburg-Vorpommern gegen eine Erweiterung ohne jegliche Genehmigung ist vor dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängig. Ebenso wird die Plangenehmigung zur sog. Multifunktionalen Abdichtung (MFA), die eine „Basis“ einer neuen Deponie im Anlehnungsbereich zum alten Deponiekörper bilden soll, vom NABU wegen eines fehlenden, aber erforderlichen Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Obergericht Greifswald beklagt.

Ein solches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsstudie ist für den gesamten Deponiebereich noch nie durchgeführt worden!

In den Grundflächenzahlen im B-Plan findet sich zur Bemerkung zum SO 8 dagegen:

„Keine Nutzungsänderung/ Intensivierung im Vergleich zum Istzustand geplant.“

Und weiter:

„Die Wirkungen der Deponie und der Siedlungsbereiche werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt“

sowie

„Für die Flächen SO 5 und 8 bleiben die bestehenden Nutzungen völlig unverändert.“

Das Foto beweist das Gegenteil. Die genannten Aussagen sind vielmehr völlig aus der Luft gegriffen und es liegt nahe, dass damit die Gemeindevertreter und die Einwohner hinter Licht geführt werden sollen.

Es wird auch im Umweltbericht demzufolge keine „Neuanlage“ einer Deponie oder deren Erweiterung erwähnt, geschweige denn deren Umweltauswirkungen untersucht.

Auch wird die dort im südlichen Bereich brütende Feldlerche, die zu den bedrohten Vögeln gehört, nicht erwähnt und entsprechend gewürdigt.

Es wird zwar das geschützte Seeadlerpaar im benachbarten Waldgebiet des SO 8 erwähnt, die Auswirkungen eines Deponiebaus und dessen Betriebs auf die in unmittelbarer Nähe brütenden Seeadler finden aber keinerlei Würdigung.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf



Abbildung 10: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius (Bauer 2014)

Darüber hinaus ist auf dem SO 8 die Behandlung (Konditionierung und Stabilisierung) von (Sonder-)Abfällen vorgesehen.

Weitere nicht aufgeführte Anlagen sind vermutlich vorgesehen, da Schornsteinhöhen von 20 m zugelassen sind. Ein Deponierung von Abfällen macht keine Schornsteine in dieser Höhe erforderlich.

Die Festlegung des Untersuchungsraums ist nach Erkenntnis der umfangreichen Neuanlagen auch auf dem Betriebsgelände der IAG auf mindestens 2,5 km auszuweiten. Benachbarte Gemeinden sind an dem Vorhaben zu beteiligen.

Die Gesamtflächen für Behandlungsanlagen werden mit 42,2 ha angegeben (vgl. Flächenbilanz B-Plan). **Hierin enthalten ist nicht die Fläche der alten und „neuen“ Sondermülldeponie im Gebiet SO 8!**

8. Größe der geplanten Anlagen

Welche Größe die von der IAG geplanten neuen Anlagen in den SO 1, 3 und 4 und 9 haben werden, kann man gut an den Gebäudelängen, die bei abweichender Bauweise bis zu 70 m betragen, im SO 7

bis zu 90 m betragen, abschätzen. An diesen genauen Größenordnungen lässt sich erkennen, dass die IAG offenbar sehr genaue Vorstellungen von den geplanten Anlagen hat, die Gemeinde und die Öffentlichkeit darüber aber im Unklaren lässt, vermutlich um den B-Plan nicht zu gefährden.

9. Fehlerhafte Darstellung der „Nullvariante“

Im Entwurf des Umweltberichts heißt es zur „Nullvariante“ auf Seite 85:

„4.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei nicht Durchführung der Planung

Mit der Nullvariante, d.h. ohne den Ausbau des hier gegenständlichen Vorhabens kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns wird die Nutzung als Deponie generell befürwortet und unterstützt. Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden. Fragen der Abfallwirtschaft und einer geordneten Abfallentsorgung werden dabei jedoch vernachlässigt.“

Diese Aussage ist unzutreffend und wird auch in keiner Weise belegt. Der ehemalige Ministerpräsident Dr. Erwin Sellering sagte am 01.02.2012 im Interview mit der Schweriner Volkszeitung auf die Frage: „Was schlussfolgern Sie daraus für die Zukunft der Deponie Ihlenberg?“

„Wir haben schon vor einiger Zeit die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Deponie langsam ausläuft. Wir haben als Land nicht vor, noch große Gewinne zu machen. Aber man kann so eine Deponie nicht von heute auf morgen schließen.“

10. Alleebaumfällungen

Ein Fällen der geschützten Alleebäume der B104, um einen neuen Verkehrsknotenpunkt zu erstellen, ist abzulehnen. Der Alleebestand ist zu erhalten und ein alternatives Verkehrskonzept zu entwickeln. Jedenfalls sind entsprechende Alternativen zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren.

11. Fazit

Die Vorhabenbeschreibung ist mangelhaft, fehlerhaft und unvollständig. Auswirkungen auf die Umwelt werden nur auf den Bereich SO 9 beschränkt.

Für eine vollständige Bewertung und Abwägung der mit der Planung verbundenen Folgen fehlen darüber hinaus folgende Unterlagen und Untersuchungen:

- Umweltbericht zu den Auswirkungen der geplanten/durch die Planung ermöglichten Abfallanlagen (Bewertung v. Staub, Lärm Gerüchen),
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (IED-Anlagen),

- Gefährdungsabschätzung für emittierende Abfallbetriebe (u. a. für Metall-, Öl, Säuren-, biologische Abfallaufbereitung)
- Sicherheitsabstände für Anlagen, von denen eine besondere Brand- und Unfallgefahr ausgeht,
- Brandschutzkonzept für das gesamte Plangebiet (z. B. Bevorratung von C-Löschmittel für 24-Std-Einsatz)
- Sämtliche Berichte zu Umweltauswirkungen wie Immissionen und Artenschutz beziehen sich ausschließlich auf das SO 9, das neu geplante Gewerbegebiet. Die Auswirkungen der (Neu)-Baumaßnahmen auf den SO 1-SO 8 bleiben vollständig unbehandelt und unberücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf ist daher in seiner derzeitigen Fassung abzulehnen und bedarf der grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt